

Unter den Eidgenossen : die Freien Ämter

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **95 (1983)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Achtes Kapitel: Unter den Eidgenossen – Die Freien Ämter

I. Die Herrschaft der Sechs, später Sieben Alten Orte bis 1712¹

1. *Annexion und Konsolidierung des Gebiets der nachmaligen «Freien Ämter»²*

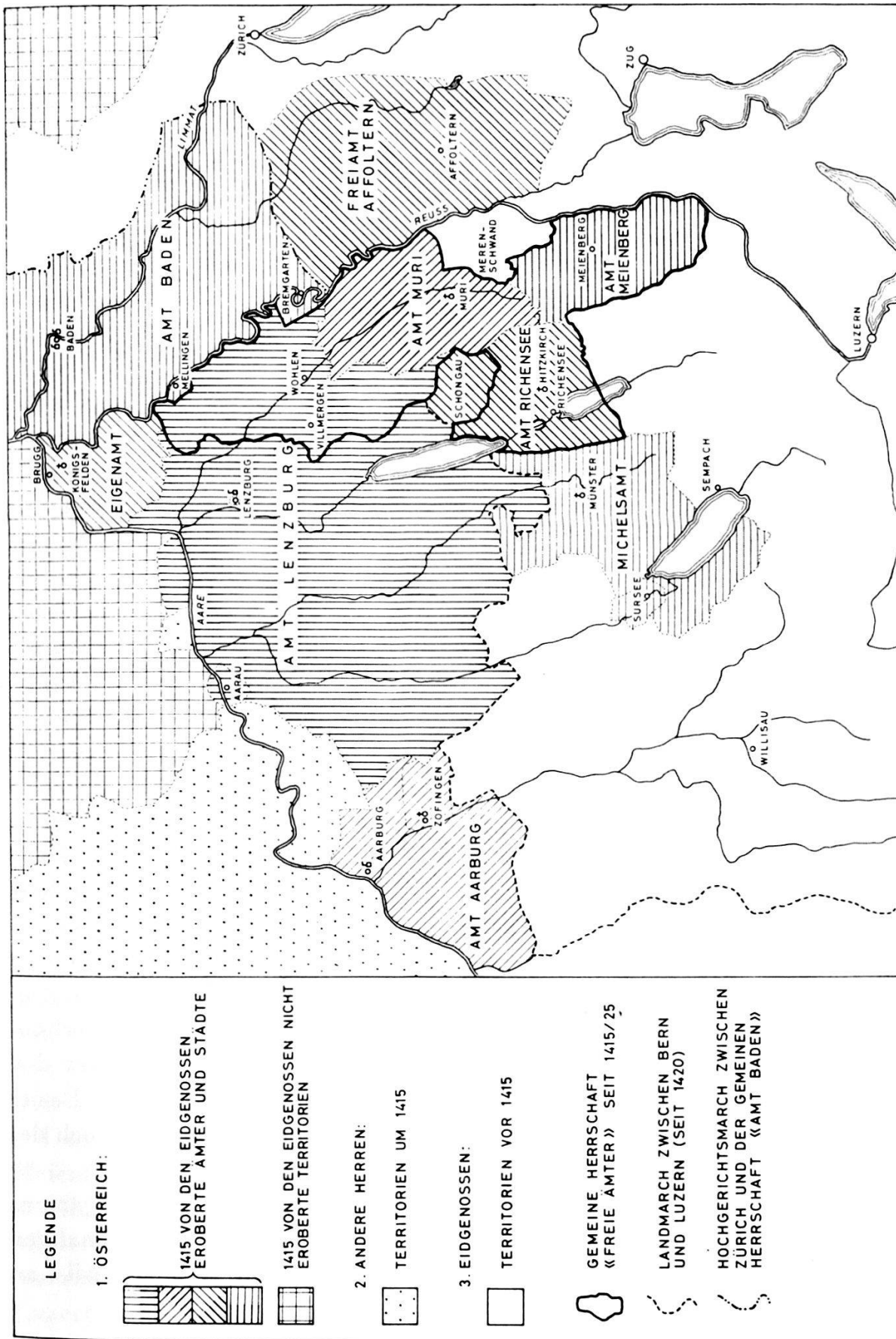
Während sich die österreichischen Vorlande langsam zu einem Fürstentum mit dem Zentrum Baden im Aargau zu entwickeln schienen, wuchs im 14. Jahrhundert in den Gebieten im Bereich des Vierländersees und in einigen Städten des Mittellandes und des Voralpensaums mit der bäuerlich-städtischen Eidgenossenschaft der Acht Alten Orte der schärfste Gegner dieser entstehenden Machtballung heran. Im Sempacherkrieg von 1386 schob sich das luzernische Territorium auf Kosten der Vorlande bedrohlich in den Aargau hinein. Seit 1394 verfügte diese Stadt mit dem Amt Merenschwand über eine ins österreichische Gebiet vorgeschobene Exklave. Bern warf ebenfalls begehrliche Blicke auf den Unteren Aargau südlich der Aare. Zürich war am Raum Baden und am Freiamt Affoltern ZH interessiert. Trotz des 1412 mit Österreich abgeschlossenen fünfzigjährigen «Friedens» (= Waffenstillstand) war der aargauische Raum eindeutig von den Eidgenossen bedroht.

Das der Reduktion von drei Päpsten auf einen Amtsinhaber gewidmete Konzil zu Konstanz von 1415 brachte schließlich die Entscheidung. Der ohnehin mit dem Reichsoberhaupt verfeindete Herzog Friedrich von Österreich, Herr der Vorderen Lande, setzte auf den falschen Papst. König Sigismund belegte Friedrich mit der Acht und forderte des Herzogs vorländische Nachbarn auf, seine Territorien zu des Reiches Handen einzuziehen. Den Eidgenossen war der österreichische Aargau zugedacht.

Bern war sofort bereit. Die übrigen Sieben Orte zögerten. Sie mißtrauten den königlichen Versprechungen und fühlten sich an den «Frieden» gebunden. Da das Fürstenkollegium die königliche Aufforderung höher stellte als den «Frieden», Friedrich geächtet war und sich ein königlicher Privilegienschein über die Orte ergoß, waren die Sechs Orte – Uri distanzierte sich – unter Führung Zürichs und Luzerns schließlich bereit, loszuschlagen. Es sei

1 Vgl. SSRQ Aargau II/8, bes. 23–53 (Einleitung). - Anne Marie Dubler/Jean Jacques Siegrist, *Wohlen* 134–167,

2 Quellen: SSRQ Aargau II/8 bes. 62 Nr. 4, 64 ff Nr. 5, 74 ff Nr. 12. – Darstellungen: J. J. Siegrist, *Zur Eroberung der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» im Aargau durch die Eidgenossenschaft*, in *Festschrift Karl Schib* 246–267. – Ders., *Die Entstehung der gemeineidgenössischen Vogtei Freie Ämter*, in *Unsere Heimat* 51/1979.



Karte 4. Das Gebiet der nachmaligen Freien Ämter vor 1415

nachdrücklich festgehalten, daß eine gemeinsame Absprache der Eidgenossen über den Kriegseintritt, das Vorgehen und die Kriegsziele der Sechs Orte nicht angestrebt wurde. Die bisherige Auffassung, es sei abgemacht worden, gemeinsam Erobertes sei gemeinsamer Besitz, von einzelnen Orten annektiertes Gebiet gehöre jedoch diesen Orten, ist falsch³.

Bern, das seine Ziele genau kannte, handelte im Alleingang – ohne Fühlungnahme mit den Sechs Orten – und besetzte in der zweiten Hälfte April 1415 das aargauische Territorium von Zofingen bis Brugg, unter Respektierung der Rietenberg-Linie. Es half schließlich noch bei der Eroberung des Steins zu Baden.

Die Sechs Orte (Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus) hatten Mühe ihre Aktion zu koordinieren. Treibende Kräfte waren Zürich und Luzern. Trotz der Bedeutung des «Geschäfts» wurde merkwürdigerweise vor dem Einmarsch in den Aargau keine gemeinsame Tagsatzung mehr abgehalten. Grundlage des Vorgehens waren bloß bilaterale und mündliche Abmachungen zwischen Luzern einerseits und Zürich, Unterwalden und Zug anderseits. Luzern machte bei diesen Absprachen den Orten Unterwalden und Zug Zusagen über den gemeinsamen Besitz des gesamten Eroberungsgebiets, von denen es nach dem Feldzug nichts mehr wissen wollte.

Zur Zeit, als Bern Zofingen besetzte, begann Luzern die Stadt Sursee zu belagern. Mit der Drohung, ihr Gebiet zu verwüsten, zwang Luzern von hier aus die Leute der österreichischen Ämter Meienberg und Richensee, seinen Vertretern zu huldigen. Kurze Zeit nachher stießen eine luzernische und eine zürcherische Kolonne konzentrisch nach Mellingen vor. Nachdem sich diese Stadt ergeben hatte, vertrauten die beiden Angreifer dem dortigen Schultheißen namens der Sechs Orte die Verwaltung des Gebietes der Pfarreien Wohlenschwil und Hägglingen an. Anschließend zogen die beiden Kontingente gegen Bremgarten, wo sie sich mit den innerschweizerischen Heerhaufen vereinigten. Hier machten die Luzerner Hauptleute gegenüber den Schwyzern ebenfalls Versprechungen betreffend den gemeinsamen Besitz alles Eroberten, die sie später abstritten. Um diese Zeit unterwarf sich der Gerichtsbezirk Villmergen freiwillig Luzern.

Nach der vertraglich ausgehandelten Kapitulation Bremgartens (24. April 1415), die den Übergang der restlichen Gebiete der nachmaligen Freien Ämter – damit auch der Ämter Muri, Hermetschwil und Boswil – an

³ Diese Meinung scheint auf Aegidius Tschudi (*Chronicon Helveticum*) zurückzugehen, der die auch uns noch zur Verfügung stehenden Quellen überinterpretiert hat.

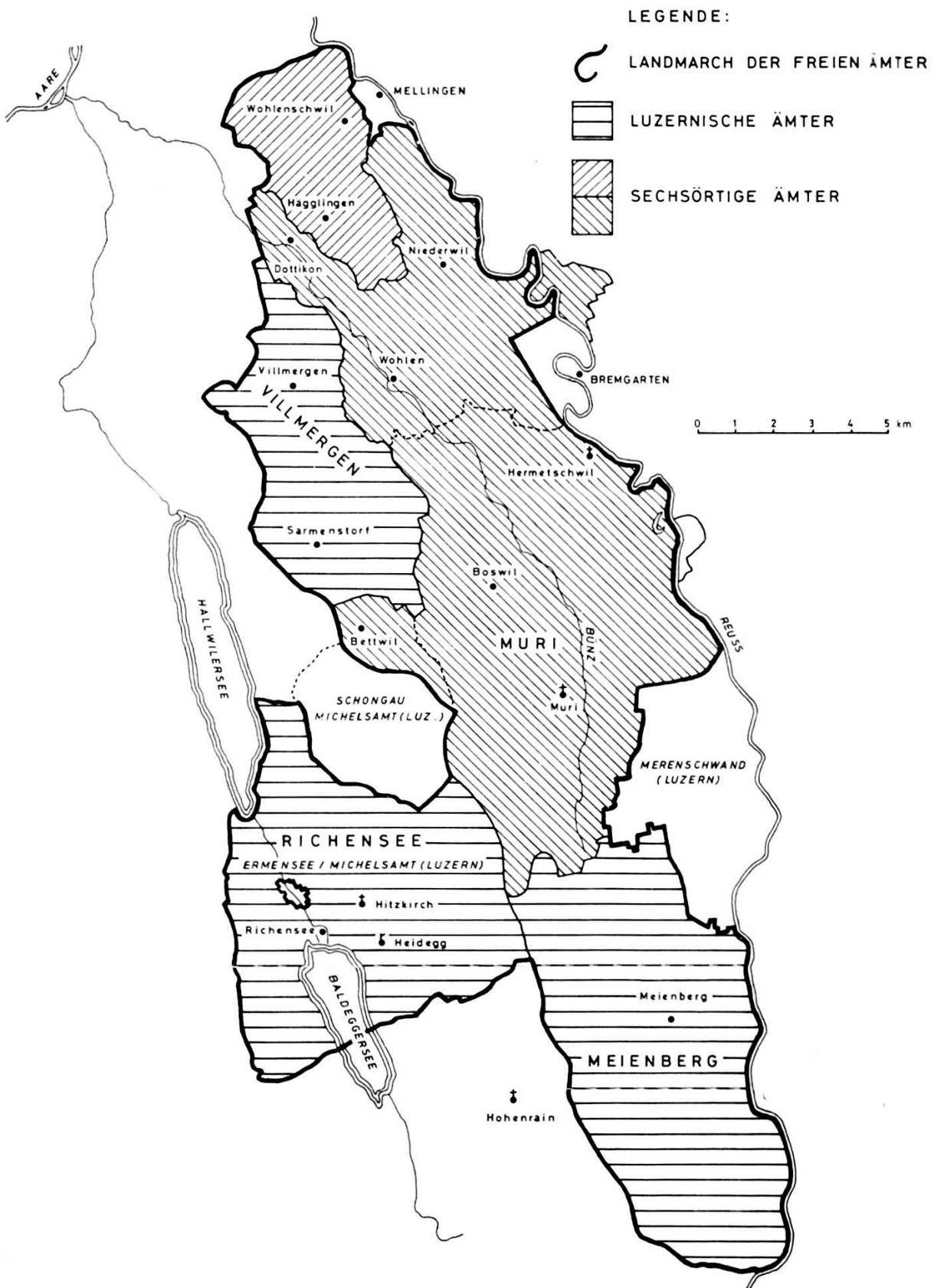
die Sechs Orte nach sich zog, wandte sich das vereinigte Heer gegen Burg und Stadt Baden, wo der Feldzug nach eigentlichen Kampfhandlungen abgeschlossen wurde.

Dem Vorschlag Zürichs, das ganze Eroberungsgebiet als gemeineidgenössischen Besitz zu behandeln (20. Juni 1415) war nur ein mäßiger Erfolg beschieden. Das Resultat der sechsrätigen und bernischen Aktionen waren: 1. Die Ausweitung der Staatsgebiete Zürichs (Freiamt Affoltern ZH), Berns (Unteraargau) und Luzerns (Sursee, Michelsamt mit dem Chorherrenstift Beromünster, die Ämter Meienberg und Richensee und der Gerichtsbezirk Villmergen). – 2. Die Entstehung der ersten Gemeinen Herrschaften: Die vorwiegend östlich von Reuß und Aare gelegene Grafschaft Baden, sowie die Oberhoheit über die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen, wurden als Kondominium von den Sieben, später den Acht Alten Orten in Verwaltung genommen. Das westlich der Reuß gelegene, nicht von Luzern beanspruchte Restgebiet der zukünftigen Freien Ämter unterstand den Sechs Orten.

Am 11. Juli 1415 verpfändete König Sigmund alle Eroberungen der Sechs Orte – damit auch diejenigen Luzerns – um 4500 Gulden an Zürich. Am 18. Dezember 1415 nahm Zürich die übrigen Fünf Orte in die gesamte Pfandschaft, Bern in die Pfandschaft Baden auf. Der zweite Vertrag führte für das Verhältnis zur Pfandschaft und wohl auch für die kondominiale Verwaltung der gemeinen Gebiete das Mehrheitsprinzip ein («Geburtsurkunde der Gemeinen Herrschaften»). Die Eidgenossen traten faktisch überall in die Rechte Österreichs ein, so auch im Amt Muri.

Das Territorium der späteren Freien Ämter blieb somit nach 1415 vorläufig in zwei Herrschaftsbereiche aufgeteilt: in das Gebiet des Standes Luzern und in dasjenige der Sechs Orte, an denen Luzern ebenfalls mit einem Sechstel beteiligt war. – Die Obrigkeiten beider Herrschaftsgebiete verglichen sich 1420 vertraglich mit den Gliedern der Familie Geßler, österreichische Pfandinhaber der Ämter Muri, Hermetschwil, Meienberg und Richensee: Die Geßler mußten sämtliche Gerichtsrechte an Luzern und die Sechs Orte abtreten, behielten jedoch die lebenslängliche Nutzung der Einkünfte.

Den übrigen Fünf Orten waren die luzernischen Sonderbesitzrechte an Meienberg, Richensee und Villmergen ein Dorn im Auge. Gestützt auf die erwähnten Versprechungen der luzernischen Delegierten anlässlich der bilateralen Verhandlungen vor dem Feldzug und gestützt auf Aussagen der luzernischen Hauptleute vor Bremgarten verlangten die Fünf Orte von Luzern, es solle die umstrittenen Gebiete herausgeben und zum übrigen sechsrätigen Territorium schlagen. Genau formuliert wurde das Begehren offensichtlich von Schwyz und Unterwalden, allerdings erst 1419. Die zähen



Karte 5. Das Gebiet der nachmaligen Freien Ämter 1415–1425

Verhandlungen dauerten bis 1425. Der Fall gelangte schließlich vor Bern als Schiedsort und wurde am 28. Juli 1425 zugunsten der Fünf Orte entschieden. Das nun endgültig zusammengefügte Territorium der nachmaligen Freien Ämter blieb allerdings noch während zehn Jahren in drei selbständige Verwaltungsbezirke aufgeteilt: Vogtei Muri, Vogtei Hägglingen-Wohlen-schwil, Vogtei Meienberg-Richensee-Villmergen. Ab 1428 bemühte man sich um den Zusammenschluß der drei Bezirke. Der erste nicht residierende Alleinvogt der nachmaligen Freien Ämter wurde jedoch erst 1435 gewählt.

Das nunmehr geschlossene und einheitlich verwaltete Territorium dieser sechs, später siebenörtigen Gemeinen Herrschaft war in zwölf, später dreizehn Ämter verschiedener Größe gegliedert: Neben größeren, eine Reihe von Dorfgemarkungen einschließenden Bezirken (Beispiele: die Ämter Meienberg und Muri), wurden auch einzelne Dorfschaften (Beispiele: Wohlen und Bettwil) als «Ämter» bezeichnet. «Amt» war der Titel eines nieder- und frevelgerichtlich autonomen Bezirks, dem in eidgenössischer Zeit stets ein einheimischer Untervogt (= Amtsuntervogt) vorstand. Die südlichen Ämter Meienberg, Richensee/Hitzkirch, Muri, Boswil, Hermetschwil und Bettwil verfügten über eigene Amtsrechte. Die im «Niederamt» zusammengefaßten sechs, später sieben nördlichen Ämter – ehemals Teil des österreichischen Amtes Lenzburg – standen unter einem gemeinsamen, gegen Ende des 15. Jahrhunderts aufgezeichneten Amtsrecht.

Wesen und Bedeutung der nachmaligen Freien Ämter für die Sechs Orte lassen sich nach 1435 wie folgt definieren: Diese gemeine Herrschaft war im Kern ein überdimensionierter Gerichtsbezirk, in dem die Administration der höheren Justiz (Frevel- und Kriminalgericht) an erster Stelle stand. Bis 1712 setzten sich in den Freien Ämtern rund 70 % aller Einkünfte der Sieben Orte aus Frevelbußen und Konfiskationen zusammen. Eine derartige Verwaltung bedurfte nicht unbedingt eines residierenden Vertreters der Obrigkeiten. Die Steigerung der Einnahmen eines solchen Territoriums konnten nur auf der fiskalischen Ebene geschehen: Erhöhung der bisherigen Bußen, Einführung neuer Bußen und Abgaben an die Obrigkeit (Einzüge, Abzüge, Konzessionsgebühren usw.). Wie wenig sich die regierenden Orte um die von Österreich, bzw. den Pfandgläubigern übernommenen Naturaleinkünfte kümmerten, mag der Umstand beweisen, daß diese – so auch die Vogtrechte im Amt Muri – dem Vogt der Freien Ämter jeweils um 1 Gulden das Stuck überlassen wurden. Andererseits bildeten die Freien Ämter für die inneren Orte ein wichtiges Getreideproduktionsgebiet.

Was wissen wir über das sechsörtige Amt Muri in der Früh- und Übergangszeit von 1415 bis 1435? Eigentlich sehr wenig. Beiläufig werden zwei

Untervögte erwähnt: 1424 Uly Wig (= Wey) und 1433 Rūdi Stierly⁴. 1424 wollten «die von Mure» selber Gerichtsurteile fällen; sie setzten zu diesem Zweck eigene Fürsprechen. Die Instruktion an die Luzerner Tagsatzungsbotten lautete jedoch, «dz man die von Mure bas meystre mit dem urteilen und die gerichte ze besetzen»⁵.

Dem Kloster Muri gegenüber verhielten sich die Eidgenossen als neue Schirmherren korrekt. Am 16. Oktober 1431 stellten die Sechs Orte auf Bitte des Abts dem Kloster einen Schirmbrief aus. Nach dem Eintritt Uris in die Regierung (1531/32) ließ auch der Stand Uri am 25. Juni 1549 dem Kloster ein gleiches Instrument zukommen⁶.

*2. Die Vorherrschaft der katholischen Orte in den Freien Ämtern seit 1531*⁷

Bedeutendste Ereignisse während der Frühzeit der Freien Ämter waren die Reformation und der Zweite Kappelerkrieg.

In den mittleren und nördlichen Freien Ämtern neigte eine Mehrzahl der Bevölkerung dem von Zürich propagierten neuen Glauben zu. Sogar im Amt Muri erklärte sich etwa ein Drittel für die Glaubensänderung. Die altgläubigen regierenden Orte wandten sich schon 1524 wegen des Fleischessens an verbotenen Tagen direkt an die Amtsuntervögte (unter Umgehung des neugläubigen Zürcher Landvogts). Die intensive Einflußnahme Zürichs geschah übrigens unter Mißachtung des bei der Verwaltung Gemeiner Herrschaften geltenden Mehrheitsprinzips. Der endgültige Umschwung zugunsten der neuen Lehre erfolgte in den nördlichen Freien Ämtern im Mai 1529.

Die verhärteten Fronten der beiden eidgenössischen Glaubensparteien führten zum unblutigen Ersten Kappelerkrieg. Der erste Landfrieden vom 26. Juni 1529 begünstigte die neugläubige Partei, legte vor allem in den Gemeinen Herrschaften den konfessionellen Status quo fest. In den nördlichen Freien Ämtern lehnte sich die neugläubige Partei immer stärker an Zürich an, während sich die Patt-Situation in Muri, wie wir noch sehen werden⁸, nicht veränderte.

4 StAG Urk. Muri 285 (1424) und 353 (1433).

5 StLU Allg. Absch. A 23.

6 StAG Urk. Muri 339 (1431) und 689 (1549).

7 Vgl. SSRQ Aargau II/8, 128 f Nr. 44, 132 ff Nr. 47, 134 ff Nr. 48, 140 ff Nr. 50, 143 ff Nr. 51, 155 ff Nr. 55.

8 Siehe in diesem Dritten Teil, Elfte Kapitel II, S. 186 ff.

Der wenig klar abgefaßte erste Landfriede währte keine zwei Jahre. Die Unvereinbarkeit der Standpunkte und der überbordende Missionierungsdrang Zürichs führte im Frühjahr 1531 zur Proviantssperre gegenüber den katholischen Orten durch Zürich und Bern und damit zum Krieg. Das unter Zürcher Protektion formierte neugläubige Freiämter Kontingent geriet allerdings schon bald, zusammen mit Bremgarten und Mellingen, unter den Einfluß des langsam nach Süden vorrückenden Berner Heeres.

Der für die reformierte Sache ungünstige Entscheid fiel am 11. Oktober 1531 bei Kappel am Albis. Am 16./20. November 1531 wurde zwischen Zürich und den siegreichen Fünf Orten der Zweite Kappeler Landfrieden verkündet – unter ausdrücklicher Ausklammerung der immer noch mit Bern im Feld stehenden Freien Ämter und der Städte Bremgarten und Mellingen. Das Berner Heer zog sich langsam auf sein Staatsgebiet zurück. Die Freiämter Neugläubigen und die Städter hatten keine andere Wahl, als sich den katholischen Truppen auf Gnade und Ungnade zu unterwerfen, denn auch im Frieden mit Bern vom 24. November 1531 wurden die Freien Ämter und die beiden Städte vom Vertrag ausgenommen.

Die katholischen Fünf Orte begannen unverzüglich mit der Rekatholisierung des von den Verträgen ausgenommenen Gebietes und behielten sich bis 1712 die Oberhoheit über Religionssachen und über das Militärwesen allein vor. Hohe Bußen trafen die vom alten Glauben abgefallenen Amtsgenossen. Zusätzlich wurde am 8. Dezember 1531 den abgefallenen Ämtern Hitzkirch, Boswil, Hermetschwil und den einzelnen Ämtern des Niederamts das Recht zur Wahl der Untervögte genommen; fortan setzte in diesen Ämtern der Landvogt die Amtsuntervögte. Schließlich entzogen die katholischen Orte 1533 den erwähnten Ämtern, denen in Zukunft der Makel der Treulosigkeit und Meineidigkeit anhängen sollte, und dem Amt Muri das Bannerrecht, konfiszierten das seit 1512 geführte «Juliusbanner» und betrauten das 1531 dem alten Glauben treu gebliebene Amt Meienberg mit der Führung des Kriegsfähnchens der Freien Ämter. – Erst nachdem eine neue Generation herangewachsen war, hoben die katholischen Orte 1568 offiziell den Schimpf der Treulosigkeit auf. 1611 wurden die betroffenen Ämter unter Bildung von drei neuen Bannerbezirken wieder in ihr Bannerrecht eingesetzt.

Eine weitere direkte Folge des Zweiten Kappelerkrieges war zudem der 1532 erfolgende Eintritt des Standes Uri in die Regierung der Freien Ämter.

3. Die allgemeine Verwaltung der Freien Ämter 1435–1712⁹ – Das landesherrliche Amt Muri

Klare Äußerungen der Landesherrschaft der Sechs, später Sieben Orte in den Freien Ämtern waren: die Setzung eines Vogts oder Landvogts im Zweijahresturnus, die Forderung des Beamten- und Untertaneneids, die Ausübung der Strafjustiz (Frevel- und Kriminalgericht), die Regelung des gerichtlichen Berufungswesens, die Ausübung der Militärhoheit, die Handhabung der Regalien und das unbeschränkte allgemeine Gebotsrecht (Gesetzgebungsrecht). Die obere Grenze für niedergerichtsherrliche Frevelbußen wurde im allgemeinen im 15. Jahrhundert auf 3 β festgelegt. Die regierenden Orte hielten streng an ihren landesherrlichen Rechten fest, einzig im Bereich der vom Kloster beherrschten Ämter Muri, Boswil und Bünzen wichen sie im Huldigungseid der Untertanen zugunsten des Klosters leicht von ihrer Linie ab.

a) Landesverwaltung

– Die Herrschaftsspitze

Seit 1425 regierten die Sechs Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in den nachmaligen Freien Ämtern; 1531/32 gesellte sich ihnen noch Uri zu. Die in den Freien Ämtern, in der Landgrafschaft Thurgau und in der Grafschaft Sargans allein regierenden *Sieben Alten Orte* spielten in fast allen übrigen deutschsprachigen Gemeinen Herrschaften (Grafschaft Baden, Rheintal, Dießenhofen, Landgericht im Thurgau) eine zentrale Rolle. Zu erwähnen gilt es noch die führende Rolle der katholischen Fünf Orte in den Freien Ämtern seit 1531.

Die Herrschaft oder Teilherrschaft sieben souveräner Staaten über gemeinsame Landvogteien erforderte ein besonderes oberstes Regierungs- und Verwaltungsorgan. Als solches oberstes Organ bot sich die regelmäßig tagende Versammlung der eidgenössischen Tagsatzungsgesandten («die Tagsatzung») an, die vor 1415 vorwiegend politischen Zwecken diente, seit der Entstehung Gemeiner Herrschaften jedoch auch alle mit letzteren zusammenhängenden Verwaltungs- und Justizgeschäfte erledigte. Die Tagsatzung trat ursprünglich meistens in Luzern, später ordentlicherweise in Baden im Aargau zusammen. Seit 1531 trafen sich die Boten der katholischen Orte in Sondersitzungen in Luzern oder anderswo in der Innerschweiz. Gemeinsam blieben jedoch stets die vorwiegend der Verwaltung der Gemei-

⁹ Siehe SSRQ Aargau II/8, Inhaltsverzeichnis und Einleitung.

nen Vogteien gewidmeten *Jahrrechnungs-Tagsatzungen* – so genannt wegen der Ablage und Prüfung der jährlichen Rechnungen der Landvögte der Gemeinen Herrschaften. Die «Jahrrechnung» fand ursprünglich im Juni, später im Juni/Juli statt (jeweils Zeitpunkt des Wechsels der Landvögte).

Zu den Obliegenheiten der Tagsatzungsboten der Sieben Orte gehörten: die Vereidigung der Landvögte, später auch der Landschreiber; die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen der Landvögte; die Behandlung von Beschwerden der Oberamtleute und der Untertanen; die Vornahme von Eingriffen in die landvögtliche Verwaltung; die Erledigung zahlreicher Appellationen.

Die nach der Mitte des 16. Jahrhunderts einsetzenden Badener Tagsatzungsprotokolle zeigen deutlich, daß den Freien Ämtern in der Masse der Geschäfte nur ein kleiner Platz eingeräumt war. Sondertagsatzungen der Sieben Orte, die nur den Freien Ämtern gewidmet waren (Erledigung von Unruhen und Verwaltungsreformen), wurden gelegentlich in Bremgarten abgehalten.

– Die Gerichts- und Verwaltungsorgane

Die Verwaltung der Freien Ämter war zwischen 1435 und 1562 erstaunlich direkt und einfach. Einziges obrigkeitliches Verwaltungsorgan war der nicht residierende *Vogt oder Landvogt*, der alle zwei Jahre in der offiziellen Reihenfolge von einem anderen regierenden Ort gestellt wurde. Vor oder nach der Vereidigung durch die Tagsatzungsgesandten zu Baden ritt der neue Landvogt in seinem Amtsbereich auf, d.h. er nahm namens der regierenden Orte jeweils die Landvogtei in «Besitz» und vereidigte die ländlichen Amtleute und Untertanen auf die Sechs bzw. Sieben Orte. Er erschien jährlich während drei Perioden (Fastnachts-, Mai- und Herbst-«Abrichtung») in seinem Amtsbereich, um an verschiedenen zentral gelegenen Orten, später auch in Bremgarten, Frevel-, Bußen- und Appellationsgericht zu halten und Bußen und Hühnergeld einzuziehen. Ferner präsierte er seit 1493 die von Fall zu Fall einberufenen Landgerichte. Seit 1531 setzte er in neun, später zehn Ämtern die Untervögte. Der Landvogt war ursprünglich Kommandant des Freiämter Reisaufgebots. Anlässlich der Jahrrechnung zu Baden legte er vor den Tagsatzungsboten der regierenden Orte die jährliche Verwaltungsrechnung ab. – Von diesem obersten Verwaltungsbeamten in den Freien Ämtern wurde ursprünglich keine Residenzpflicht gefordert. Nach 1531 erhielt diese Tatsache politische Bedeutung: Residierende Landvögte des reformierten Standes Zürich und des Landesteils

evangelisch Glarus waren seither den katholischen Orten höchst unerwünscht.

Einzig Gehilfen des Landvogts waren vor 1562 die zwölf, später dreizehn einheimischen *Amtsuntervögte* und die *Richter (Fürsprechen)* der Amtsgerichte, die vor 1531 fast alle von der Untertanenschaft ihrer Ämter gewählt und vom Landvogt nur bestätigt bzw. vereidigt wurden. Die *Amtsuntervögte*, die jeweils mit Kleidungsstücken (Mäntel oder Röcke) in den Standesfarben des Ortes, das gerade den Landvogt stellte, ausgestattet wurden, verfügten in ihrem engen Bereich über eine erstaunliche Machtfülle. Dies änderte sich auch nicht, als 1531 die katholischen Fünf Orte allen Ämtern – ausgenommen denjenigen von Meienberg und Bettwil – die freie Wahl der *Amtsuntervögte* entzogen und diese obersten ländlichen Beamten fortan durch die *Landvögte* setzen ließen: Vor und nach 1531 entstammten die *Amtsuntervögte* meistens der wirtschaftlich mächtigen bäuerlichen Oberschicht.

Einen anderen Wahlmodus kannte das *Amt Muri*. Hier wurde anscheinend seit jeher der *Amtsuntervogt* nicht vom Volk, sondern vom Landvogt bestimmt. Die Wahl dieses landesherrlichen Beamten vollzog sich offenbar seit früheidgenössischer Zeit wie folgt: Beim Auftritt eines neuen Landvogts gab der *Untervogt* vor versammelter Amtsgemeinde sein Amt auf und nominierte einen Nachfolger. Den zweiten Vorschlag machten Abt und Konvent des Klosters Muri. Schließlich schlug die versammelte Amtsgemeinde noch einen dritten Kandidaten vor. Aus diesen drei Männern wählte der Landvogt den ihm am tauglichsten scheinenden und vereidigte ihn für die nächsten zwei Jahr¹⁰.

Zum Katalysator der ganzen weiteren Entwicklung der Verwaltung wurde schließlich das neugeschaffene Amt des *Landschreibers der Freien Ämter*¹¹. 1562 genehmigten die Tagsatzungsböten der Sieben Orte die durch den Landvogt vorgenommene Wahl des Schreibers des Klosters Muri als nebenamtlicher Landschreiber. Diese Anstellung wurde gegen den erfolglosen Widerstand eines beachtlichen Teils der Freiämter Bevölkerung durchgesetzt. Als schließlich der zweite nebenamtliche Landschreiber sein Klosterschreiberamt aufgab, 1576 in das «nichtfreiämtische» Bremgarten zog und sich dort als hauptamtlicher Landschreiber der Freien Ämter niederließ, wurde diese Stellung «gesellschaftsfähig». In der Folge blieb dieses Amt

10 Zentr. Bibl. ZH, Ms L 15, I. Teil. 113–116.

11 Vgl. J. J. Siegrist, Die Landschreiber der Freien Ämter bis 1712, in Bremgarter Neujahrsblätter 1976, 5–49.

Vertretern der luzernischen und zugerischen Oberschicht vorbehalten. Diese Landschreiber, deren Amt nach scharfer Konkurrenz zwischen Luzern und Zug schließlich 1633 endgültig an die Nachkommen Beats II. Zurlauben von Zug übergang, wuchsen schon bald als residierende Stellvertreter der wechselnden Landvögte und als Sprachrohr der Untertanen in eine bedeutende Rolle hinein. Beat Jakob I. Zurlauben gelang es mit der Kumulierung obrigkeitlicher Funktionen – neben seinem Amt als Stellvertreter des Landvogts war er u. a. alleiniger Untersuchungsrichter, seit 1656 Landshauptmann, d. h. «Generalstabschef» und Kommandant der Freiämter Truppen – den Gipfel der landschreiberlichen Macht zu erklimmen. Die Schreibkompetenzen des Landschreibers umfaßten – mit gewissen Ausnahmen u. a. in den Niedergerichtsbezirken des Klosters Muri¹² – den ganzen Bereich ziviler und öffentlicher Dokumente.

Weiterer wichtiger landesherrlicher Beamter war der *Landläufer*, der die Stelle eines Landweibels versah. – Die beiden Beamten des Kriminalgerichts, der *Bremgarter Gefangenenwart* und der *Nachrichter (Scharfrichter)*, dienten beide der Landvogtei in den Freien Ämtern und der Stadt Bremgarten.

– Der landesherrliche Verwaltungssitz

Wegen der Errichtung des vollen Landschreiberamtes entstand schließlich in der Stadt Bremgarten, deren Gefängnis schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts vom Landvogt in den Freien Ämtern benützt wurde, ein eigentliches Verwaltungszentrum im «Ausland» mit Kanzlei (Wälis-/Welismühle, achtörtiges Lehen an die Zurlauben) und dem Audienzlokal des Landvogts (im Gasthaus zum Engel). Mindestens eine der jährlichen «Abrichtungen» (landvögtliches Frevel-, Bußen- und Appellationsgericht) wurde daher seit 1619 folgerichtig nach Bremgarten verlegt.

b) Aufritt und Huldigung

Die Huldigung, d. h. die Inpflichtnahme der Amtleute und der gesamten Untertanenschaft der Freien Ämter anlässlich des Aufritts des Landvogts, fand vor 1712 normalerweise im Kloster Muri, bei der Linde zu Meienberg, in

¹² Niedergerichtsbezirke des Klosters Muri waren die Ämter Muri, Boswil und Bünzen. In diesen Ämtern verfertigte der Klosterschreiber zu Muri alle mit dem Zivilgericht im Zusammenhang stehenden Dokumente. Nur bei Konkursen und beim Schreiben von Mannrechten bedurfte es der Anwesenheit des Landschreibers (siehe in diesem Dritten Teil, Neuntes Kapitel VI, S. 198)

der Deutschritterkommende Hitzkirch und bei der Linde zu Villmergen statt. Im Kloster Muri versammelten sich jeweils die Untertanen der Ämter Muri, Boswil und Hermetschwil. – Der Auftritt war eine Manifestation «staatlicher Präsenz», verbunden mit einem barocken Festakt, dem neben dem Gefolge des Landvogts auch die Honoratioren der Freien Ämter beiwohnten. An die ziemlich hohen Kosten dieses Staatsaktes zahlten allerdings die regierenden Orte nur wenig. Der Landvogt und das ihn delegierende Ort hatten den Hauptteil zu berappen.

Sehen wir uns den Originalbericht des vom 14./24. bis 17./27. Juni 1675 aufreitenden Zürcher Landvogts Johann Jakob Heidegger an¹³:

Die Kavalkade der Zürcher erreichte zuerst Bremgarten, wo mit dem Stadtrat das Mittagmahl eingenommen wurde. Anschließend ging es weiter nach Muri. Den Bericht über die Huldigung in Muri lassen wir im Originaltext folgen:

«Umb 3 uhren, wie obstehet, sind in etlich und 30 herren sambt den dieneren, 41 pferdt, zu Bremgarten im Regenwetter, so biß gen Muri starkh angehalten, gegen Muri aufgebrochen, die übrigen aber zur stundt von Bremgarten naher Zürich verreißt. Zu Muri umb 5 uhren wol angelangt. Von etlich schützen vor dem neüwen wirthshaus gegen dem Egg abhin mit einer salve bewillkommet, harnach von einer compagney schützen vor dem closterthor mit einer salve auch begrübet. Im closter vor der hausthüren von hr. prelaten Hieronimo Tragen, gebürtig von Uri, hr. prior Weberen und anderen hr. conventualen gar ehrlich bewillkhomet und gratuliert, hernacher auf vernemen, daß wir in stiflen die huldigung wollend einnemen, in die kirchen, allwo das volk wegen des reggenwetters versamblet war, begleitet. Im creüzgang aber von dem hr. abgesandten von Luzern, so in der huldigung die lieben heiligen dem volk vorgesprochen¹⁴, auch begrübt, bewillkhomet und congratuliert, seiner gn. hh. und oberen gruß und guten willen zugleich vermeldt; sein nam war hr. Leopold Bircher, des raths, alt landvogt in Freyen Empteren und dißmahlen bauwherr. In der kirchen sind wir mit vollem ton und schall der großen orglen begrüß worden, darauf wir uns allerseits auf seßlen gesetzt: Der hr. prelat mir auf der rechten, brueder

13 SSRQ Aargau II/8, 618 ff Nr. 199. Die Zürcher Landvögte waren anscheinend verpflichtet, über den Auftritt und dessen Kosten der Zürcher Regierung genauen Bericht zu erstatten.

14 Seit der Reformation war es den reformierten Zürcher Landvögten strikte verboten, die Worte «und die lieben Heiligen» im Eid in den Mund zu nehmen. Beim Auftritt eines Zürcher (oder eines evangelischen Glarner) Landvogts hatte ihn daher ein Vertreter der katholischen Fünf Orte zu begleiten und den Eid in katholischem Sinne zu ergänzen (siehe SSRQ Aargau II/8, 162 ff Nr. 60).

statthalter, hr. schwager sekelman Rahn, auf meiner linken seith geseßen. Darauf hat mich brueder statthalter alß neüwen landvogt dem volk praesentiert, wie in dergleichen fählen bräuchig. Nach vermeldung der underthanen titel, auch oberkeitlichem gruß, schutz und schirms, mit aufgedektem haubt, nach verrichtung deßen hat der landschreiber die landsordnung¹⁵ und die pflichten abgelesen. Darauf bin ich aufgestanden, die underthanen angredt, daß sie dem vorgeleßnen allem sollind statt thun, werdend solches auch by dem thüren und hohen eyd bestetten; darauf den eydt¹⁶ ihnen vor- und sie denselben nachgesprochen. Nach verrichtung deßen auch hat h ehrengesandter von Luzern die lieben heiligen nachgesprochen, deme sie auch entsprochen. Hat also die huldigung mit dem orgelschlagen, trompeten schall ein end genommen. Darüber aus der kirchen ein jeder in sein angewisen losament¹⁷ im kloster gekehret, sich entstiflet, daruber daß closter, kirchen etc. besichtigt. Nachgehends zu tafeln geseßen, wol mit speiß und trank, ehrlich zusprechen, vocal- und instrumentalmusic versehen und tractiert worden. Morndeß nach eingenommenem morgeneßen, fründlich abgeletzt zu pferdt geseßen, da dan hr. prelat mich für die hausthür des closters begleitet, den abscheid genommen. . . .»

«... Alldort (in Meienberg) hat der undervogt, gleich zu Muri¹⁸, sein stell aufgegeben; auf erhaltenen bericht, daß des undervogts halben kein klag, ihne fehrner bestetet. . . .»

Da der Abt gegenüber den Eidgenossen beherbergungspflichtig war, stellten sich die Kosten im Kloster Muri nur auf 27 Gulden für die Schützen, die Musikanten, den Abwart und den Stall. Die Fortsetzung des Auftritts verlief wie folgt: Nachdem der größte Teil des Gefolges nach Zürich verreist war, ritten der Landvogt und die nötigsten Begleiter (drei Herren von Zürich, der katholische Gesandte und der Landschreiber) nach Meienberg, wo unter der Linde unverzüglich die Huldigung entgegengenommen wurde. Der Landvogt wurde offiziell vom Pfarrer von Beinwil willkommen gehei-

15 Die «Landesordnung» war eine für praktische Zwecke (Verlesung vor den versammelten Untertanen anlässlich des Auftritts eines neuen Landvogts) zurechtgestutzte unvollständige Sammlung obrigkeitlicher Abschiede, Mandate und Verfügungen des 16. und 17. Jhs mit Wiedergabe des wesentlichen Inhalts (SSRQ Aargau II/8, 410 ff Nr. 148).

16 Die Leute der Niedergerichtszwinge Muri, Boswil und Bünzen schworen einen besonderen Eid, der sich vom allgemeinen Untertaneneid in den Freien Ämtern leicht unterschied (SSRQ Aargau II/8, 495 Ziffern 67 und 68).

17 losament = Logis, Unterkunft.

18 In Muri wurden sicher die Untervögte der Ämter Muri, Boswil und Hermetschwil bestätigt, trotzdem der Berichtstatter nichts darüber äußert.

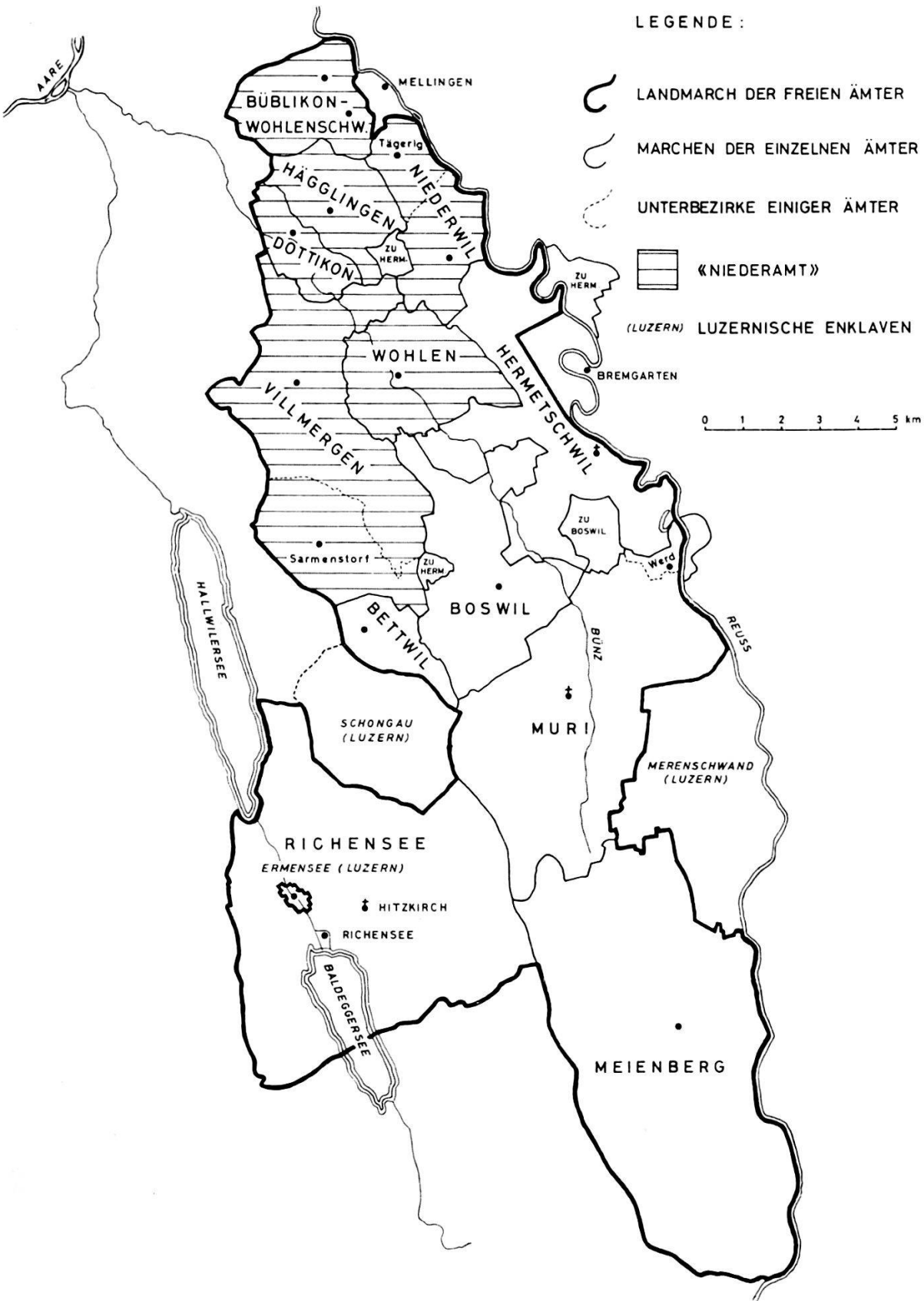
Ben. An der Mittagstafel beteiligten sich neben den geistlichen Herren des Amtes auch der Amtsuntervogt und die Richter. – Am Nachmittag ritt die kleine Gruppe nach Hitzkirch, wo sie wiederum, zuerst beim Schloß Heidegg, dann bei der Kommende, militärisch (mit Musketensalven, Trommelwirbeln und Fahnen) empfangen wurden. Sie tafelten und übernachteten in der beherbungspflichtigen Deutschritterkommende. Am folgenden Morgen nahm der Landvogt in der Kirche die Huldigung entgegen. Nach dem Mittagmahl ritten der Landvogt und sein Gefolge nach Villmergen. – Um 4 Uhr abends langten der Landvogt und seine Begleiter in Villmergen an, wo sie erneut mit Musketensalven und Fahnen empfangen wurden. Unter dauerndem Salvengetöse stiegen sie beim Wirtshaus ab, wo sie vom Pfarrer zu Villmergen willkommen geheißen wurden. Besagter Pfarrer nahm mit den Herren das Abendmahl ein. Am nächsten Morgen erschienen unter Trommelwirbel und Pfeifenklang die übrigen sechs Amtsuntervögte mit den unbewaffneten volljährigen Mannen des Niederamts. Trüllmeister Reütlinger von Zürich exerzierte darnach mit der Mannschaft des Dorfes Villmergen. Anschließend wurde unter der Dorflinde die Huldigung eingenommen. Der Akt endete mit Trompetenklang und Schießen. Anschließend tafelten die Herren mit dem Pfarrer von Sarmenstorf, den Untervögten und den Richtern. Um zehn Uhr morgens ritt die Gruppe, ohne den luzernischen Ehrengesandten, unter Salvengetöse nach Baden, bis vor das Dorf Villmergen von Landschreiber und Landläufer der Freien Ämter begleitet.

c) Das landesherrliche Gerichtswesen

Das landesherrliche höhere Gerichtswesen war zweischichtig geordnet:

Kriminaldelikte, mit deren Erledigung Untersuchungshaft mit peinlicher Befragung, Todesstrafen, schwere Körper- und Ehrenstrafen, Verschickung auf die Galeeren oder Verbannung verbunden waren, wurden in dem von Fall zu Fall einberufenen Land- oder Malefizgericht abgeurteilt. – Straffälle unter der «Blutgrenze», d. h. Frevelfälle, die ursprünglich nur mit Bußen, später auch mit Gefängnis und Ehrenstrafen geahndet wurden, kamen entweder zur reinen Bußenvollstreckung oder zur Erörterung vor die periodischen Frevelgerichte des Landvogt («Abrichtungen» an Fastnachten, im Mai und im Herbst).

Die niederen Frevel und der gesamte zivilgerichtliche Bereich blieben dem Zwing- und Niedergerichtsherren des Amtes Muri, d. h. dem Abt von Muri, vorbehalten.



Karte 6. Die Freien Ämter 1435–1712

Die Einrichtung der eidgenössischen landesherrlichen Gerichte dürfte sich im Amt Muri nicht ganz problemlos abgespielt haben. Von einer nicht genau zu datierenden Tagsatzung des Jahres 1424 meldeten die Tagsatzungsboten gemäß Bericht des Vogts von Muri, «wie die von Muri selb urteil scheiden wellent mit der meren hand; so denn setzent sy fürsprechen. . . .»¹⁹. Ins Neuhochdeutsch übersetzt: Die Leute des Amts Muri wollten im Gericht selber, d. h. ohne den Landvogt, mit Mehrheitsbeschlüssen urteilen und hatten zu diesem Zweck Fürsprechen gewählt. Die Instruktion an die Luzerner Tagsatzungsboten verlangte, daß man die von Muri «bas meystre mit dem urteilen und die gerichte ze besetzen»²⁰. Damit war die Angelegenheit vorläufig geregelt. Dieser Selbständigkeitsdrang sollte sich jedoch später, in der Reformationszeit, nochmals regen.

– Das Land- oder Malefizgericht

Die Gemeine Herrschaft Freie Ämter als Hochgerichtsbezirk war ein 1435 entstandenes Novum. In österreichischer Zeit waren die Ämter Richensee, Meienberg, Muri, Hermetschwil und Boswil in dieser Beziehung selbständig; der Nordteil dieser Landvogtei gehörte damals noch zum großen Hochgerichtsbezirk Lenzburg.

Die Richtstätte (der Galgen) des Amts Muri lag offenbar seit alters und bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts an der südöstlichen Peripherie, direkt auf der Grenze gegen das Amt Merenschwand. Hier stand die «Galgeneich» (beim Merenschwander «Galgenholz»), die den Ämtern Muri und Merenschwand als Galgen diente. Sie spielte 1425 als Grenzzeichen eine Rolle²¹ und wurde noch 1603 mit ihrem alten Namen erwähnt²².

Zwischen 1530 und 1597 tagte das Landgericht der Freien Ämter öfters in Muri. Im Verlaufe des späteren 16. Jahrhunderts zeichnete sich der landesherrliche Wille zur Errichtung eines zentralen Landgerichtsplatzes bei Bremgarten ab. Den Ausschlag für diese Platzwahl gaben schließlich folgende Faktoren: 1. Die Nähe des seit 1531 dauernd benützten Gefängnisses der Stadt Bremgarten. – 2. Die Übersiedlung des Landschreibers der Freien Ämter nach Bremgarten (1576): erster Schritt zur Errichtung einer Zentralverwaltung in dieser «fremden», d. h. nicht in den Freien Ämtern

19 StLU Allg. Absch. A 23. Regest: Eidg. Absch. II 32 Nr. 52 b.

20 StLU Allg. Absch. A 26.

21 StLU 137/2004 und 2005.

22 SSRQ Aargau II/8, 318 Nr. 116.

gelegenen Stadt. – 3. Die Möglichkeit, den Galgen der Stadt Bremgarten zu benützen. – Diese Tatsachen veranlaßten die Sieben Orte den Landgerichtsplatz im Bremgarter Stadtbann zu errichten: Er lag an der alten Straße Bremgarten–Wohlen, direkt außerhalb des städtischen Friedkreises (somit im Hoheitsgebiet der Freien Ämter) «uff²³ der Ebni zu Bremgarten».

Wohl aus Ersparnisgründen waren die Sieben Orte nicht bereit, bei diesem Landgerichtsplatz einen Galgen (= Hochgericht) erstellen zu lassen. Des jeweils von Bremgarten verlangten Reverses wegen, ließen die Landvögte nur wenige Malefikanten (= Übeltäter, Kriminelle) am städtischen Galgen hängen. So kam es dazu, daß in den Freien Ämtern die meisten Diebe enthauptet und nicht, wie üblich, gehängt wurden (1565 bis 1708: 104 Hinrichtungen durch das Schwert, 11 Hinrichtungen durch den Strang). Diese Tatsache hatte ursprünglich für vier dem Landgerichtsplatz am nächsten gelegene Dörfer mit eigenen Friedhöfen (Göslikon, Boswil, Bünzen, Wohlen) eine unangenehme Folge: Nach bestimmter Kehrordnung hatten diese Dörfer jeweils die Körper der Enthaupteten abzuholen und zu begraben. 1609 wandten sich die betroffenen Dörfer, mit Unterstützung der übrigen Ämter, mit einem vom Landschreiber formulierten Gesuch an Luzern, Vorort der katholischen Orte, es sei ihnen die Beschwerde der Bestattung abzunehmen und zu gestatten, zum größten Teil auf eigene Kosten auf dem Landgerichtsplatz «uff der Ebni» eine Begräbniskapelle mit ummauertem Friedhof zu bauen, die Tagungsstätte des Landgerichts in Stein zu errichten und allenfalls auf obrigkeitliche Kosten einen Galgen aufzustellen. Die in Luzern tagenden katholischen Fünf Orte waren mit dem Vorhaben einverstanden, lehnten jedoch den Galgen ab²⁴.

Das Kollegium des Landgerichts der Freien Ämter setzte sich aus den 12, später 13 Amtsuntervögten zusammen. Den Vorsitz führte der jeweilige Landvogt, der vor 1639 zwar das Gericht präsierte, jedoch keine Stimme als Urteiler hatte.

Das ganze Landgerichtsverfahren wurde im Grunde genommen weitgehend durch den Untersuchungsrichter (seit den 1630er Jahren der Landschreiber), der die inhaftierten Malefikanten gütlich und peinlich, d. h. mit der Folter, befragte, präjudiziert. Je nachdem, ob Todesstrafe oder eine mildere Strafe in Frage kam, wurde ein «uff der Ebni» tagendes ganzes Landgericht oder ein sich häufig in Bremgarten versammelndes halbes Landgericht einberufen.

23 «uff» = oberhalb.

24 SSRQ Aargau II/8, 338 ff Nr. 129.

Gesetzliche Grundlage für das Landgerichtsverfahren, das immer «nach kaiserlichem Recht» durchgeführt wurde, war theoretisch seit 1532 die «Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V.», kurz «Carolina» genannt. In der Praxis wurde jedoch in der Eidgenossenschaft altes Gewohnheitsrecht und nur subsidiär die Carolina angewendet.

Das Landgerichtsverfahren glich einem würdevollen Schauspiel, in dem die Rollen und die zu sprechenden Texte weitgehend fixiert waren. Die Verhandlungen wurden vom ältesten oder bedeutendsten der Landrichter geleitet. Kläger war der Amtsuntervogt (und Landrichter) des Amts, in dem der Malefikanter gefangen worden war. Als Verteidiger amtete der Landläufer. Für beide führten dem Kollegium der Landrichter angehörende Fürsprecher die Reden. Nach weiteren vorbestimmten Reden und Widerreden wurde der Malefikanter «ledig aller Banden», d. h. ungefesselt, dem Gericht vorgeführt, worauf der Landschreiber «die Vergicht» (= das Geständnisprotokoll) öffentlich verlas. Darauf begab sich der Fürsprecher des Verteidigers mit sieben Landrichtern zur Besprechung in den Ausstand, um anschließend die Verteidigungsrede zu halten. Dann folgte die Anklage des Fürsprechers des Klägers. Weitere Plädoyers waren möglich (durch Vertreter der Geistlichkeit, durch Beiständer von Verwandten des Delinquenten). Nach dem Ende der Reden traten die Landrichter aus den Schranken, um zu beraten. Nach ihrer Rückkehr verkündete der Fürsprecher des Klägers das Urteil. Nach 1639 konnte der Landvogt – insbesondere bei Mehrheitsurteilen – den Spruch abändern. Zum Schluß gab der Landvogt dem Scharfrichter den Befehl zur Exekution, worauf sich das ganze Landgericht zur Richtstätte begab, um dem Akt beizuwohnen²⁵.

Die zwischen 1565 und 1708 vom Landgericht der Freien Ämter beurteilten Delikte waren: Diebstahl (120), Mord (5), Totschlag (2), Brandstiftung (2), Hexerei (23), Drohung – Gotteslästerung – Wiedertäuferi (12), Sexualdelikte (6), Verweisungsbruch (3), Hehlerei (3), Verschiedenes (8), Unbekannt (wohl meistens Diebstahl, 53). Während dieser Zeit wurden von 237 Verurteilten 145 hingerichtet. Von diesen 237 Verurteilten waren nur 65 Malefikanten Amtsgenossen der Freien Ämter (davon 39 hingerichtet), die restlichen 172 (106 hingerichtet) waren Fremde (andere Eidgenossen und Ausländer), die dem Heer von Landstreichern, Bettlern und Invaliden angehörten, das sich durch die Freien Ämter wälzte²⁶.

25 SSRQ Aargau II/8, 691 ff Nr. 223.

26 SSRQ Aargau II/8, 717 ff, Anhang I.

Unter den 39 zum Tode verurteilten Genossen der Freien Ämter der Periode 1565–1708 finden wir nur fünf Malefikanten aus dem Amt Muri²⁷.

– Das Frevelgericht²⁸

In der niedergerichtlichen Zwings-Offnung des Amts Muri von 1568²⁹ wird ausdrücklich vermerkt, daß die Kompetenzen des Abts gingen «untz an die fräffel (so mit der hand oder mundt beschechen), darumb ein jeder landtvogt zů richten» habe (also vorwiegend Tätlichkeiten, Injurienhändel, Verleumdung usw.).

Die im Landgericht abgeurteilten Hoch- und Blutgerichtsfälle verursachten im allgemeinen eher hohe Kosten. Im Gegensatz dazu bildeten die Frevelbußen, d. h. die Bußen für Straffälle – ursprünglich über der 3 β-Grenze und unter der Blutgrenze – für die regierenden Orte der Freien Ämter die alles überragende Einnahmenquelle. Von diesem Faktum aus gesehen wird das Gewicht begreiflich, das in den Beamten- und Untertaneneiden der allgemeinen Anzeigepflicht gegeben wurde. Begreiflich wird auch der ständige Kampf der Obrigkeiten gegen die steigenden Kosten der Gerichtshaltung (Verköstigung und Entschädigung der Richter).

Die eigentlichen Frevel und deren Bestrafung waren ursprünglich in den auf österreichische Zeit zurückgehenden, allerdings erst in eidgenössischer Zeit aufgezeichneten regionalen Amtsrechten festgelegt. Diese Amtsrechte konnten erhebliche Unterschiede aufweisen. Obrigkeitliche Regelungen für Friedbrüche und Körperverletzungen vereinheitlichten im Verlaufe des 15.

27 – Hans Wickhart von Muri. Wickhart hatte vorsätzlich ein Haus angezündet und niedergebrannt. Er wurde zum Tode durch das Schwert verurteilt. Die Enthauptung erfolgte am 30. Juli 1565 (StAG 4261 Rechnung 0)

– Anneli Stöcklin und Magdalena Stierlin, beide von Althäusern, wurden, zusammen mit einer Elisabeth Ritzlin von Möhlin, als «unholdinen» (= Hexen) am 10. Juli 1585 «vom leben zum todt gericht», d. h. verbrannt (StAG 4242 Rechnung 0; 4269).

– Ludwig Widerkeer von Muri. Widerkeer wurde am 13. Mai 1586 «von ville siner diebstalen wegen für landtgricht gestelt und mit dem schwerdt gricht» (StAG 4242 Rechnung 0).

– Burckhart Esterman von Türmelen. Esterman war «einer ußm kartenspiel» (er gehörte somit einer Diebesbande an, deren Mitglieder sich nach Jaßkarten bezeichneten). Er wurde am 4. November 1627 wegen bandenmäßigem Diebstahl (geständig) und Mord (widerrufen) «mit einheliger urtheil zum strangen verurtheilt und darmit gericht» (StAG 4244; 4269).

28 Vgl. SSRQ Aargau, 735 ff, Anhang II.

29 StAG 4965.

und 16. Jahrhunderts gewisse Abschnitte dieser Gesetzesmaterie³⁰. Dazu kamen in steigendem Maße die aus den Sanktionen für Vergehen gegen obrigkeitliche «Polizeigebote» (Mandate) erwachsenden Bußen und Strafen.

Die jeweils an verschiedenen Orten in den Freien Ämtern abgehaltenen ordentlichen «Abrichtungen», d. h. Frevel- und Bußengerichte, in nicht grundherrlichen Ämtern auch niedere Appellationsgerichte, fanden regelmäßig im Mai oder Juni (*Maiengericht*) und im Oktober, November oder Dezember (*Herbstgericht*) statt. Im Januar, Februar oder März zogen die Landvögte die ihnen zustehenden Fastnachtshühner ein. Sie waren dabei verpflichtet, den die Hühner oder das Hühnergeld einsammelnden Amtsuntervögten eine ansehnliche Mahlzeit zu offerieren. Um die Kosten dieses Fastnachts- oder Hühnermahls auf die regierenden Orte abwälzen zu können, wurden anlässlich des Hühnerbezugs auch gerichtliche Sachen erledigt (*Fastnachtsgericht*). Da die Landvögte seit 1691, trotz der Gerichtshaltung, das Hühnermahl persönlich übernehmen mußten, kamen die Fastnachtsgerichte zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Abgang, dafür wurden die «Herbstgerichte» auf Januar/Februar des folgenden Jahres verlegt.

Das unter der persönlichen Leitung des Landvogts stehende Frevelgericht setzte sich aus mindestens fünf regionalen Richterkollegien zusammen. Es amtierte gelegentlich während mehrerer Tage. Die Frevelgerichte oder «Abrichtungen» wurden bis 1712 regelmäßig in Meienberg/Sins, Hitzkirch, Muri, Villmergen und schließlich noch in Bremgarten abgehalten. Ursprünglich tagten ferner Frevelgerichte für das Amt Hermetschwil in Bünzen, für Teile des Niederamts in Wohlen, Hägglingen und Sarmenstorf. Nach kürzeren oder längeren Perioden gingen jedoch diese Nebengerichtsorte wieder ein.

Tabelle 6: Nach der Bußenhöhe gewichtete Frevelfälle im Amt Muri zwischen 1591/92 und 1610/11

	Durchschnitt der Buße pro Fall	Fälle Anzahl	Buße Ⓕ	%	Durchschnitt pro Fall
Schwere Fälle	über 50 Ⓕ	16	1620	40,75	101,25 Ⓕ
Mittlere Fälle	10–49,9 Ⓕ	86	1556	39,15	18,10 Ⓕ
Leichte Fälle	unter 10 Ⓕ	292	800	20,10	2,75 Ⓕ
Total		394	3976		10,10 Ⓕ

Quellen: Siehe Tabelle 7.

30 Siehe den folgenden Unterabschnitt «Über das Strafrecht für Frevel im Amt Muri», S. 114

Tabelle 7: Zur Tätigkeit des Frevelgerichts im Amt Muri zwischen 1591/92 und 1610/11

	Fälle Zahl	Bußen Œ	Durchschnitt pro Fall Œ
– Friedbruch			
a) mit Werken ¹	4	301	75,25
b) mit Worten ²	11	244	22,20
– Friedensstörung ³	3	55	18,30
– Vergehen gegen den Leib ⁴	25	166	6,60
– Vergehen gegen die Ehre ⁵	77	412	5,35
– Vergehen gegen die Ehe ⁶	3	305	101,65
– Vergehen gegen das Vertrauen			
a) leichte Fälle ⁷	6	133	22,15
b) schwere Fälle ⁸	2	500	250,00
– Vergehen gegen das Vermögen ⁹	7	514	73,45
– Vergehen gegen Gebote der Obrigkeit			
a) weltliche Sachen ¹⁰	49	605	12,35
b) kirchliche Sachen ¹¹	5	170	34,00
– Vergehen gegen die Gemeinde ¹²	6	84	14,00
– Kleine Frevel	190	222	1,15
– Verschiedenes	6	265	44,15
20 Jahre	394	3976	10,10
Jahresdurchschnitt	19,7	199	10,10

Quellen: StAG 4242 (1596/97) und 4243 (übrige Jahre).

- 1 Tätlicher Angriff bei gebotenem Frieden.
- 2 Verbalinjurie bei gebotenem Frieden.
- 3 Friedensverweigerung; Laden aus Haus und Hof oder aus der «Freiheit»; Trölerei.
- 4 «blutruns» (= Beifügung blutender Verwundungen); «Herdfall» (= zu Boden werfen); Schlaghandel; Kratzen.
- 5 «Züred» (= Verbalinjurie); «liechtfertige wort»; Beleidigung des Abtes von Muri.
- 6 Ehebruch; versuchter Ehebruch im Zusammenhang mit anderen sexuellen Delikten.
- 7 Falsche Verdächtigung; falsche Unterschrift; Anstiftung zum Leugnen; Duldung der Missetaten des Abtes Jakob Meier.
- 8 Falsche Kundschaft; Eidbruch.
- 9 Diebstahl; Betrug beim Getreideausmessen; Zehntbetrug; Betrug mit Gülden.
- 10 Hehlerei und Kauf von Diebesgut; Beherbergung von Landfahrern; Verheimlichung einer bußfälligen Sache; Vergehen gegen: die Wirteordnung, die Gültmandate, die Getreide-mandate, die Straßenmandate; Fluchen; Unzucht (= Trunkenheit mit Erbrechen); Spielen; Mißachten von Geboten und Verboten.
- 11 Fleischessen an verbotenen Tagen; mangelhafter Kirchgang; Kirchweihbruch.
- 12 Anlage nicht erlaubter Einschläge; Aufbrechen von Zäunen; Weidfahrt gebannter Gebiete.

Um einen Begriff von der Fächerbreite der gebüßten Frevel, von der Anzahl der Fälle und von der Höhe der Bußen im Amt Muri zu vermitteln, lasse ich zwei Tabellen über die Frevelbußen in den 20 Jahren zwischen 1591/92 und 1610/11 folgen (siehe Tabellen 6 und 7).

Nach der Durchschnittsbuße pro Fall gewichtet sehen die 394 Frevefälle wie folgt aus (siehe Tabelle 7).

– Das Strafrecht für Frevel im Amt Muri

Die spätmittelalterlichen Ämter Muri, Boswil, Hermetschwil, Wohlen, Niederwil und Dottikon bildeten 1415–1435 den Amtsbereich des sechsörtigen Vogts von Muri. In diesem Raum scheint vor 1435 das gewohnheitsrechtliche Frevelstrafrecht in irgend einer Form zusammengefaßt worden zu sein. Im späteren 15. Jahrhundert wurde es von einem obrigkeitlichen Projekt betreffend eine verschärfte Strafordnung für Friedbruch (1489) beeinflußt³¹. Die endgültige schriftliche Fixierung dieses Strafrechts erfolgte zweifellos erst im 16. Jahrhundert; die Aufzeichnung ist jedoch nur für das Amt Wohlen erhalten geblieben (c. 1562)³². Für das Amt Muri kennen wir nur die Abschrift des Frevel-Strafrechts durch den Zürcher Stadtschreiber Hans Heinrich Waser in seinem Sammelband über die Freien Ämter von 1634³³.

Der Delikt- und Strafenkatalog von 1634 läßt sich wie folgt zusammenfassen (siehe Tabelle 8).

Diese Artikel stimmen zum Teil wörtlich mit denjenigen des Frevel-Strafrechts Wohlen von 1562 überein. Allerdings fehlen die wenigen Artikel, die theoretisch zu den Strafbefugnissen des Zwingherrn gehörten (Zaubbruch, Holzfrevell usw.)³⁴, die im Amt Muri z. T. vom Abt des Klosters gehandelt wurden.

– Das Berufungswesen in Zivilsachen

Das Zivilgericht im Amt Muri unterstand ausschließlich dem Abt des Klosters Muri, doch schaltete sich der Landesherr wenigstens in das Appellationswesen dieses grundherrlichen Bereichs ein. Beschwerden gegen Urteile des Niedergerichts des Murenser Ammanns gingen an den Abt als

31 SSRQ Aargau II/8, 117 f Nr. 32.

32 Dubler/Siegrist, Wohlen, 158 ff.

33 Zentr. Bbl. ZH, Ms L 15 I. Teil, 113–116.

34 In Wohlen erledigte diese Fälle das Dorf- und Amtsgericht.

Tabelle 8: Frevelgericht des Amts Muri 1634

	Höchststrafe oder höhere Instanz
– Friedbruch mit tätlichem Angriff mit Todesfolge	Rad
– Friedbruch mit tätlichem Angriff ohne Todesfolge	Obrigkeit
– Friedbruch mit Worten	10 Œ
– Tätlichkeit während der Gerichtsverhandlung, allgemein und contra die Gegenpartei = Friedbruch (siehe oben)	
– Verbalinjurie während der Gerichtsverhandlung	10 Œ
– Eidbruch	Obrigkeit
– Parteiung	Obrigkeit
– Züred ohne Beweis	Gnade des Landvogts
– Züred mit nachfolgendem Eingeständnis des Unrechts	10 Œ
– Stein zücken und werfen mit Todesfolge	Leib und Leben
– Stein zücken und nicht werfen, aber Toter vorhanden	Leib und Leben
– Stein zücken und werfen ohne Todesfolge	1 Œ 7 β
– «herdfellig» machen und schlagen	9 Œ
– Schlagen	1 Œ 7 β
– Übersehen obrigkeitlicher Gebote	10 Œ

Quelle: Zentr. bibl. ZH, Ms L 15 I. Teil, 113–116.

Grundherrn. Wer sich jedoch vom Entscheid des Abts beschwert fühlte, konnte den Fall vor den regierenden Landvogt ziehen. Oberste Appellationsinstanz war die Versammlung der Tagsatzungsboten der Sieben Orte. Im 17. Jahrhundert bürgerte sich allerdings der Weiterzug an die einzelnen regierenden Orte als oberste Instanz ein, die ihre Meinung mit «Ortsstimmen» bekannt gaben.

d) Das Militärwesen³⁵

Das «Mannschaftsrecht», d. h. das Recht auf Kriegsdienstleistungen der Untertanen, war in den Freien Ämtern für die Sechs, später Sieben Orte von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Vor 1531 wurde dieses Mannschafspotential allerdings nicht voll ausgenützt. Es äußerte sich bloß in dem ursprünglich vom Landvogt angeführten, auf 200 Mann festgesetzten

35 SSQR Aargau II/8, 104 Nr. 22; 231 ff Nr. 80; 241 ff Nr. 84b; 421 ff Nr. 150; 516 ff Nr. 168; 579 ff Nr. 182; 634 ff Nr. 205; 714 Nr. 228.

Reisaufgebot (= Aufgebot für entferntere Kriegszüge). Von diesem Kontingent entfielen 50 Mann auf das Amt Meienberg, 25 Mann auf das Amt Muri und 25 Mann auf das Amt Hitzkirch; die restlichen 100 Mann stellten die nördlichen Ämter.

Dieses im späteren 16. Jahrhundert kaum mehr verwendete Reisaufgebot fand gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges eine plötzliche Renaissance. 1647 wurde unter der Bezeichnung «Eidgenössisches Defensionale» ein gesamteidgenössisches Heer zum Zweck des Grenzschatzes geschaffen. Dieses Kontingentsheer setzte sich aus drei Auszügen von je 12 000 (seit 1668: 13 400) Mann zusammen. Zu jedem dieser drei Auszüge hatten die Freien Ämter je ein Kontingent von 300 Mann zu stellen, das ungefähr nach dem alten Schlüssel auf die einzelnen Ämter verteilt wurde: Das Amt Muri hatte 1689 zum ersten Defensionalauszug 41 Mann (1 Wachtmeister, 27 Musketiere und 13 Spießträger) zu stellen. Dieser Beitrag an die eidgenössische Landesverteidigung nahm erst 1712 ein Ende.

Nach der 1531 errungenen Vorherrschaft über die Freien Ämter erkannten die katholischen Fünf Orte den Wert des strategischen Sperriegels, den diese Gemeine Herrschaft zwischen den beiden reformierten Vormächten Zürich und Bern bildete. Sie erkannten aber auch die Bedeutung des beträchtlichen Mannschaftspotentials dieser Landschaft (17. Jh. 2000 bis 2500 Mann). Der militärische Aufbau der wehrfähigen Leute der Freien Ämter zu einer eigentlichen Landesverteidigungsorganisation nahm jedoch erst seinen Anfang, als 1610/11 die katholischen Fünf Orte den 1531 des Banners beraubten Ämtern³⁶ drei Banner gewährten und damit neben Meienberg drei neue Bannerbezirke schufen. Die nunmehrigen vier Bannerbezirke waren: 1. Meienberg, 2. Hitzkirch, 3. Muri – Boswil – Hermetschwil, 4. Niederamt. Damit waren vier militärische Regionen geschaffen, die sich ohne weiteres als Alarmierungs- und Aufgebotsräume verwenden ließen. In diesem Alarmsystem, das im Verlaufe des 17. Jahrhunderts dauernd verbessert wurde, beschränkten sich die Hochwachten (= Kriegsalarmfeuer) schließlich gegen Ende des Jahrhunderts auf das Maiengrün bei Hägglingen, auf den Hochrain bei Bettwil und auf den Weiler Oberrinach im südwestlichen Amt Hitzkirch. In den Alarmbezirken spielten neben den Untervögten die Amtsfähnriche nicht nur eine militärische, sondern auch eine bedeutende gesellschaftliche Rolle. Vor 1712 versahen vier Vertreter der Familie Widerkehr in der Egg dieses Amt (Hans 1611–1616; Jakob 1617–1650; Hans Jos 1650–1667; Balz 1679–1687). Die Reihe der Wiederkehr wurde nur

36 Siehe in diesem Kapitel I/2, S. 98.

1667–1678 durch Andres Küng im Grod unterbrochen. 1687–1712 finden wir auf diesem Posten Angehörige der Familie Waltenspühl im Wey (Dietrich, Vater, 1687–1699; Dietrich, Sohn, 1700–1712).

Die ursprünglichen vier Aufgebotsrayons wurden im Verlaufe des 17. Jahrhunderts auf drei reduziert. Mobilmachungsplätze blieben: 1. das Maiengrün bei Hägglingen, 2. Muri (Pfarrkirche) und 3. Sins (Reußfurt, später Brücke). Die Mannschaft des Amts Muri hatte sich im Mobilmachungsfall stets bei der Pfarrkirche Muri einzufinden.

Am Sieg der katholischen Partei in der ersten Schlacht von Villmergen im Jahre 1656 waren auch die Freiämter führend beteiligt. In der Folge wurde 1656 die Mannschaft dieser Gemeinen Vogtei weitgehend neu und «moderner» formiert. Der inzwischen zum Landshauptmann der Freien Ämter avancierte Landschreiber Beat Jakob Zurlauben teilte die Mannschaft in verschieden große Regional-Kompanien (182–312 Mann) ein: Ämter Meienberg (2 Kompanien), Hitzkirch (2), Muri (1 Kompanie), Hermetschwil-Bünzen-Boswil (2 Halbkompanien), Villmergen (1 Kompanie), Hägglingen-Dottikon-Tägerig-Wohlenschwil-Büblikon-Mägenwil (1), Bettwil-Sarmenstorf-Uezwil-Büttikon (1), Wohlen-Niederwil-Nesselbach-Göslikon-Fischbach (1). Gesamthaft waren es 10 Kompanien mit total 2336 Mann, davon 903 Musketenschützen. Zu Hauptleuten, Leutnants und Wachtmeistern wurden, neben den Amtsfähnrichen, Einheimische brevetiert³⁷. Der überdimensionierten Kompanie des Amts Muri (1656: 312 Mann, davon 104 Musketiere) wurde 1656 Hauptmann Arbogast Felwer von Kaiserstuhl, Kanzler des Klosters Muri, vorgesetzt. Felwer kehrte jedoch bald nach Kaiserstuhl zurück, wo er 1660 zum Schultheißen gewählt wurde. Seine Nachfolger als Hauptleute waren bis 1712: Jacob Stöckli von Birri (–1659–), Andres Vischer von Wili (1668–1674), Untervogt Klein Jagli Frey von Muri (1676–1694–), Jacob Stöckli von Wili (–1701–1709) und Jacob Stöckli von Buttwil (1710–1712).

Die bisherigen vier Feldzeichen (Meienberg, Hitzkirch, Muri-Hermetschwil-Boswil, Niederamt) wurden als Kompaniefahnen beibehalten. Dazu kamen sechs neue Kompaniezeichen. Das Amt Muri behielt das Amtsbanner der mittleren Ämter als Kompaniefahne bei.

Zum Reitercorps von 100 Pferden stellte das Amt Muri deren 13.

Die Beschaffung der Bewaffnung und Ausrüstung war, wie in der ganzen Eidgenossenschaft, Sache des Mannes. Behilflich war dabei in den Freien Ämtern jeweils das Zeughaus Luzern.

³⁷ Diese brevetierten Einheimischen behielten ihr Amt bis zum Tode, zur Resignation oder zur Absetzung. Moderne Beförderungsmethoden waren nicht bekannt.



Abbildung 6 Das ehemalige Schützenhaus zu Muri (Photo: Denkmalpflege des Kantons Aargau)

1712 nahm mit der Teilung der Freien Ämter diese Militärorganisation ihr Ende.

Eine beachtliche Rolle spielten seit dem 16. Jahrhundert in den Freien Ämtern die Musketenschützen. Im Amt Muri stieg der Anteil der Musketiere an der gesamten erfaßten Mannschaft von 33,3% im Jahre 1656 (104 Musketiere von 312 Mann) auf 57,6% im Jahre 1706 (200 von 347). Meienberg war ursprünglich das Zentrum der Freiämter Musketenschützen. Die Meienberger Schützenordnung hat denn auch überall in den Freien Ämtern als Vorbild gedient.

Um das Musketenschießen beliebter zu machen, setzte die Obrigkeit den einzelnen Ämtern seit 1564 alljährlich für Wettschießen bestimmte Schießgelder aus, deren Gesamtsumme von 68 ₤ (1564) auf 264 ₤ (1644) stieg. Den Löwenanteil bezog stets das Amt Meienberg. Dem Amt Muri waren 1564 15 ₤ zugeteilt, 1598/99 wurde dieser Anteil auf 22 ₤ aufgebessert und erreichte 1604/05 den Betrag von 35 ₤.

e) Straßenhoheit – «Reichsboden»

Die Straßenhoheit und die Hoheit über den neben der Straße gelegenen Streifen «Reichsboden» waren auch im Amt Muri eine nicht unwichtige Kompetenz der Landesherren. Wenn dieser «Reichsboden» durch «überaren» (über die Grenze eines Privatgrundstückes auf den Reichsboden hinaus pflügen), «überzünen» (desgleichen einen Zaun errichten) oder «übermarchen» (desgleichen einen Marchstein setzen) verletzt wurde, fällte der Landvogt empfindliche Bußen. Vor 1712 war dieses Recht anscheinend unbestritten. In der Öffnung des Amts Muri von 1568 wird ausdrücklich erwähnt, daß private Arreste (= Beschlagnahmungen) nicht auf offener Straße getätigt werden durften.

f) Landesherrliche Einkünfte

Seit früheidgenössischer Zeit bis 1712 veränderten sich die den Landesherren zustehenden Einkünfte im Amt Muri nicht mehr. Der Landvogt bezog jährlich zuhanden der regierenden Orte 25 Mütt Kernen in Muri, Buttwil und Geltwil und 30 Mütt Roggen und 3 ₤ in Althäusern. Die Eidgenossen überließen diese Getreideeinkünfte (45 Stuck) von Anfang an um 1 Gulden pro Stuck an den jeweils regierenden Landvogt. Effektive Preissteigerungen blieben zugunsten dieses Landvogts unberücksichtigt: Der Preis eines Stucks (= 1 Mütt Kernen) stieg von 1565 mit 2 Gulden, über 1600 mit ca. 3 Gulden und 1650 mit ca. 5 Gulden bis 1700 auf ca. 7 Gulden.

Eine sonst landesherrliche Einnahmequelle, das Recht auf den Abzug (Abgabe vom Vermögen, welches das Land verließ), stand im Amt Muri nicht den Landesherren, auch nicht dem Abt, sondern dem Amt zu³⁸.

g) Der Abt zu Muri wird Reichsfürst³⁹

Seit 1684 war der Zuger Placidus Zurlauben Abt. Abt Placidus strebte nach der Würde eines Reichsfürsten. Durch Vermittlung der Grafen von Trauttmannsdorf, kaiserlicher Gesandter bei den Eidgenossen, und Kaunitz, Reichs-Vizekanzler, nahm das Vorhaben schließlich Formen an. In der von Trauttmannsdorf inspirierten Bittschrift wird auf das Stiftergeschlecht der Frühhabsburger, auf die Verdienste des Klosters gegenüber dem Haus Habsburg und dem Erzhaus Österreich und nicht zuletzt auf die «uralt reichsadeliche familie» des Abtes hingewiesen. Gewünscht wurde die Gnade der vier Erbämter (Marschall, Kämmerer, Schenk und Truchseß) und eine Verbesserung des Klosterwappens (Aufnahme des roten Löwen der Habsburger).

Die Urkunde über die Erhebung von Abt und Kloster in den Reichsfürstenstand, unterzeichnet von Kaiser Leopold I. und vom Grafen von Kaunitz, wurde am 20. Dezember 1701 ausgestellt, jedoch erst am 18. Januar, nach Erledigung der finanziellen Seite, ausgehändigt⁴⁰.

Die normale Taxe für die Fürstung eines weltlichen Potentaten betrug 15 013 Reichsgulden, diejenige für einen Praelaten und sein Kloster war auf das Dreifache (45 040 Reichsgulden) festgesetzt. Die Taxe für Abt Placidus und sein Kloster wurde jedoch nicht voll geleistet, weigerte sich doch Placidus die Fürstenwürde entgegenzunehmen, wenn er 45 000 Gulden zahlen müßte. Für die guten Dienste der Grafen von Trauttmannsdorf und Kaunitz zeigte er sich auf originelle Art erkenntlich: Er schenkte nämlich den beiden Guttätern «etwelche stückh Schweitzer vichs», offenbar je 18 Stück (je 2 Stiere und 16 Kühe), die augenscheinlich von je 4 Sennen nach Wien getrieben wurden⁴¹. Die Inaugurationsfeiern fanden am 26. März 1702 in Muri statt.

Die Sieben Orte als Schutz-, Schirm- und Landesherren, die von Abt

38 Siehe in diesem Teil Zwölftes Kapitel I/2, S. 203 f.

39 Vgl. P. Martin Kiem, Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries, Bd. II, 155 ff. StAG 4902, 333 ff.

40 Diese Urkunde liegt im Archiv Muri-Gries.

41 Schreiben an die Gräfin von Kaunitz vom 22. April 1702 (StAG 4902, 348f) und an den Grafen von Trauttmannsdorf.

Placidus wegen der Erhebung in den Reichsfürstenstand überhaupt nicht begrüßt worden waren, nahmen die ganze Angelegenheit krumm. Anlässlich der Badener Tagsatzung im Februar 1702 wandte sich der katholische Vorort Luzern eindeutig gegen diese ohne Zustimmung der Landesherren geplante, de facto bereits vollzogene Aktion⁴². Anlässlich der April-Tagsatzung von 1702 in Bremgarten⁴³ referierte Luzern über die Schreiben Trauttmannsdorfs und des Abtes von Muri, die beide die Durchführung der Erhebung anzeigten; Luzern fand die ganze Angelegenheit sehr bedenklich, da bald auch Frankreich und Spanien ähnliche Akte vornehmen könnten. Die gemeineidgenössische Tagsatzung zu Baden vom Juli 1702⁴⁴ fand den harten Kern der Sieben Orte noch sehr ungnädig, trotzdem im April schon Nidwalden, Zug und Schwyz, ferner Solothurn, Glarus und Freiburg die neue Würde des Abtes anerkannt hatten. Auf der katholischen Tagsatzung in Luzern im Juni 1702 war Luzern noch unversöhnlich⁴⁵, lenkte jedoch im Juni 1705 ein⁴⁶.

Auf das Verhältnis zwischen dem Abt und den Eidgenossen hatte die Fürstung keinen Einfluß. Der Abt zu Muri blieb bis 1798 normaler Niedergerichtsherr ohne besondere Befugnisse.

4. Verschiedene Unruhen und die Bauernrebellion im Amt Muri im 17. Jahrhundert

Bei allen größeren Unruhen und bei der Bauernrebellion von 1653 machten die Genossen des Amts Muri getreulich mit, ohne je in den Vordergrund zu treten.

a) Unruhen

Ersten Anlaß zu Unruhen gab der Landshauptmannschafts-Handel des Jahres 1614⁴⁷. 1614 wollte Landschreiber Hans Knab senior vor seinem Rücktritt als Landschreiber der Freien Ämter noch Landshauptmann dieser Vogtei – d. h. «Generalstabschef», «Kreiskommandant» und Kommandant des Freiämter Kontingents von etwa Regimentsstärke – werden, getraute sich jedoch nicht, mit diesem Begehren vor die einzelnen Ämter zu treten.

42 StAG 2323 Nr. 1 Art. 66 mit Beilage 22 (Schreiben des Abtes).

43 StAG 2323 Nr. 2 Art. 11.

44 StAG 2323 Nr. 4 Art. 57.

45 StLU Allg. Absch. 1702, 461 v.

46 StLU Allg. Absch. 1705, 147; Ratsprot. LXXXVII, 145.

47 SSRQ Aargau 8/I, 350 ff Nr. 134.

Hans Knab senior verfaßte daher eine angebliche Bittschrift der Untertanen an die regierenden Orte, die auf Mißstände im Wehrwesen hinwies, ferner den Wunsch ausdrückte, es sei ein Landshauptmann zu setzen und dieses Amt sei dem Landschreiber Hans Knab senior zu übertragen. Hans Knab junior zitierte, ohne Angabe des Grundes, die Amtsuntervögte Hans Meyer von Villmergen und Ulrich Boßhart von Waltenschwil, Untervogt im Amt Hermetschwil, auf den 30. Juli 1614 nach Luzern vor die katholische Tagsatzung. Kurz vor dem Auftritt drückte der ältere Knab den Zitierten die Bittschrift in die Hand, instruierte sie und schickte sie vor das Tagsatzungsgremium. Die Tagsatzungsboten fielen glatt auf das Manöver herein. Nach Bekanntwerden der Machenschaften der beiden Landschreiber bildete sich in den mittleren und südlichen Freien Ämtern eine heftige Opposition. Schon am 23. August erschien vor Schultheiß und Rat zu Luzern, offensichtlich unter Führung des einflußreichen Lux Ammann von Bünzen, Ammann des Klosters Muri in diesem Dorf, eine Delegation der Ämter Meienberg, Muri, Boswil und Bünzen mit folgendem Anliegen: Die nicht begehrte Neuerung wird abgelehnt; der Beschluß der katholischen Tagsatzung vom 30. Juli ist aufzuheben. Luzern hob ohne Federlesen für seinen Teil den Beschluß wieder auf und stellte den Bittstellern gleichentags eine besiegelte Pergamenturkunde aus.

Die tiefe Verstimmung zwischen den Landschreibern und den Untertanen ließ schließlich Schlimmes befürchten. Auf den 19. Oktober 1614 wurde daher eine Tagsatzung nach Bremgarten einberufen, vor der die Ausschüsse der dreizehn Ämter als Kläger und die beiden Landschreiber Knab und die beiden Untervögte als Beklagte erschienen. Die Ämter beklagten sich, der Landschreiber beschwöre als neuer Landshauptmann neue Beschwerden herauf (teure Waffen, 10 Kronen pro Amt) und verlangten, die beiden Landschreiber seien ihrer Ämter zu entsetzen und die beiden Untervögte sollen ihrer Ehren und Dienste verlustig gehen. Die Tagsatzung entschied: Dem älteren Landschreiber bleibt unter Kostenfolge die Landshauptmannschaft abgesprochen. Die beiden Untervögte bleiben im Amt. Schließlich baten die Tagsatzungsboten den alten Landschreiber, freiwillig von seinem Landschreiberamt zurückzutreten.

Im Nachgang zur Verwaltungsreform von 1637 entwickelte sich in den Freien Ämtern 1639 neuer bedrohlicher Unwillen in der Bevölkerung⁴⁸. Anheizer, Förderer und Organisator dieser Unruhen war diesmal eindeutig

48 SSRQ Aargau 8/I, 459 ff Nr. 158.

der Müller und Großbauer Lux Ammann, Ammann des Klosters Muri in Bünzen. Anlässlich einer Tagung in Boswil wurde beschlossen, einen Ausschuß vor Schultheiß und Rat zu Luzern zu senden. Diese von Lux Ammann präsierte Delegation wurde am 18. März 1639 vor die katholische Tagsatzung gewiesen. Am 22./23. März verwies die katholische Tagsatzung die Delegation an die Tagsatzung gemeiner Eidgenossen in Baden vom 29./30. März. Hier lieferten die Delegierten ihre Beschwerdeschrift gegen Landvogt und Landschreiber ab. Die Tagsatzungsbotsen beschlossen, daß im Mai 1639 dieses Geschäfts wegen in Bremgarten eine Sondertagsatzung abzuhalten sei. Die regierenden Orte ließen am 9. Mai durch den Stadtschreiber von Bremgarten von allen irgendwie beteiligten Freiämter Genossen Kundschaft aufnehmen. Die Sondertagsatzung entschied schließlich am 10. Mai, die Oberamtleute seien entschuldigt, und ermahnte die Untertanen ernstlich, künftig keine solchen verbotenen Zusammenkünfte mehr abzuhalten, sondern sich an die Jahrrechnungstagsatzungen zu wenden. Die Kosten wurden auf gewisse Ämter und Einzelpersonen, die sich exponiert hatten, verteilt. Schließlich regelte die Tagsatzung noch 12 Punkte, deren Fixierung sich anlässlich der mündlichen Verhandlungen als wünschenswert erwies.

b) Die Rebellion

Schwerwiegender als die vorstehenden Unruhen war die halbherzige Beteiligung der Freien Ämter an der Bauernrebellion von 1653⁴⁹. Scharfmacher für die Sache der «Bauernpartei» waren in den Freien Ämtern die Leute des Amtes Hitzkirch. Die übrigen Ämter waren offenbar noch Ende Februar 1653 neutral. Zu Beginn des Monats März begann sich das Blatt zu wenden. Mitte März war das Amt Meienberg hermetisch abgeriegelt und fing eidgenössische Boten ab. Am 16. März tagte eine Ausschüsseversammlung der Freien Ämter. Das Resultat ihrer Beratung war zwiespältig: Die südlichen Ämter (Meienberg, Hitzkirch, Muri und Boswil) wollten nicht gegen die Aufständischen eingesetzt werden. Die nördlichen Ämter waren vorbehaltlos bereit zu mobilisieren, Sarmenstorf und Bettwil allerdings nur unter der Bedingung, daß die südlichen Ämter auch mitmachten. Am 18. März beschloß die Tagsatzung in den Gemeinen Herrschaften Beschwerdekataloge aufnehmen zu lassen. Am 26. April erfolgte die Aufnahme dieses Katalogs für die Freien Ämter bei Bremgarten. Die Beschwerden aller

49 SSRQ Aargau 8/I, 536 ff Nr. 177.

oder der meisten Ämter bezogen sich, in dieser Reihenfolge, auf: die Getreidehandelsmandate, das Hühnergeld des Landvogts, einen Grenzfall von Friedbruch mit Worten, die Appellationsgebühr, die nicht geschätzte «neumodische» Abrichtung in Bremgarten, den obrigkeitlichen Zins für Allmendaufbrüche, die Trinkgelder oberamtlicher Diener, die Verantwortung für Fehltritte von Knechten, den Anzeigezwang, die Bewilligung des direkten Rekurses an die einzelnen Obrikeiten, gewisse Rechte der Stadt Bremgarten (Zoll, Imi, Pfundzoll, Brotverkaufsverbot, Brückenholz), das Geleit zu Villmergen, den Zoll zu Fahrwangen, die Bestimmung des Erntebeginns durch die Untertanen, die Vereinfachung der Schuldeintreibung, den Wasenmeister, die Abnahme der Vogtrechnungen allein durch die Verwandtschaft, die Verminderung der Kosten der Schuldeinzüger, die Freigabe der Niederjagd, den Ehrschatz, die an Heiden und Harzer ausgegebenen verpönten Zulassungsscheine, die Zulassung fremder Handwerker um die Konkurrenz zu erhöhen, das Degentragen beim Kirchgang, die Minderung der Herdfall- und Blutrunsbußen, die Mäßigung der Sitzgelder der Tagsatzungsboten. Das Amt Muri beehrte für sich allein, daß die Schreib- und Siegeltaxen des Klosterschreibers denjenigen der obrigkeitlichen Kanzlei angepaßt bleiben, daß an Konkurstagen nicht zwei Schreiber (Landschreiber und Klosterschreiber) eingesetzt werden, daß sie bei ihrem alten Recht wegen des Abzugs geschirmt werden (ganzer Abzug an Amt), daß sie auch inbezug auf die Einzüge bei den Amtsrechten bleiben, ferner daß man ihnen höchstens bei 20 ₣ Buße gebieten solle.

Wir stellen fest, daß die Freiämter vor allem ihrem Unwillen über lästige Dinge Ausdruck gaben, die z. T. die großen Grundherren (Klöster Muri und Hermetschwil) und nicht die Gnädigen Herren und deren Amtleute betrafen. Die Genossen der Freien Ämter rüttelten jedoch nicht am bisherigen Untertanenverhältnis.

Die weitere Entwicklung wurde vom Amt Hitzkirch aus gesteuert. Hitzkirch drängte auf Landsgemeinden der Ämter zur Feststellung des Volkswillens. Tatsächlich wurde auf den 7. Mai eine allgemeine Versammlung der Ausschüsse der Freien Ämter in Boswil festgesetzt. Die von der Tagsatzung dazu abgeordneten drei Delegierten verlangten klare Auskunft über die Haltung von den Ausschüssen. Hitzkirch, Villmergen und das Dorf Hilfikon verweigerten jede Auskunft, weil die Meienberger noch nicht anwesend seien. Die von Lux Ammann von Bünzen vertretenen Ämter Muri, Bünzen, Sarmenstorf, Bettwil, Wohlen, Niederwil, Hägglingen, Dottikon und Wohlenschwil, das Dorf Anglikon und die Geschworenen von Boswil verlangten, daß der Beschwerdekatalog vom 26. April unverzüglich behan-

delt werde, und legten ihre Haltung fest: Keine Verbindung mit den rebellischen Bauern, bewaffnete Abwehr fremden Kriegsvolkes, kein Einsatz gegen die Aufständischen. Die am Abend eintreffenden Meienberger schlossen sich der Mehrheit an.

Anlässlich der Verurkundung der Beschlüsse des Huttwiler Bauernbundes am 14. Mai unterzeichneten die Hitzkircher und Villmerger angeblich für die ganzen Freien Ämter.

Am 23. Mai erklärten die in Muri erneut versammelten Ausschüsse (ohne Hitzkirch und Villmergen) nunmehr endgültig:

1. Man «will sich der bernischen und lucernischen puren nichts annehmen».
2. «fremdes Kriegsvolk» wird mit Waffengewalt abgewehrt.
3. Der Durchzug der Zürcher zu den Bernern und Luzernern durch Bremgarten wird abgewehrt.
4. Die Güter der Klöster Hermetschwil und Gnadenthal werden unter Arrest gelegt, die Klostergebäude werden bewacht.

Gleichzeitig besetzten die Freiämter Mellingen. In Bremgarten quartierten sich ein Kontingent Schwyzer und Zuger und eine Gruppe Freiämter ein. Am 31. Mai lagerte das Ostcorps der eidgenössischen Einsatztruppen unter General Werdmüller in Rohrdorf. Die Mellingen besetzt haltenden Freiämter Bauern ersuchten Landschreiber Zurlauben, Werdmüller zu bitten, die Freien Ämter zu verschonen; als Gegenleistung boten sie ungehinderten Einzug in Mellingen, bei dem es dann doch zu Zwischenfällen kam. Am 1. Juni schlug Werdmüller sein Lager westlich Mellingen auf. Am 3. Juni entwickelte sich das faktisch unentschiedene «Gefecht» bei Wohlenschwil, bei dem auf Bauernseite die Hitzkircher und Villmerger mitwirkten.

Am 4. Juni kam es zum «Mellinger Frieden». Die Gesandten der katholischen Fünf Orte bei General Werdmüller und die Orte selber waren der Meinung, der General solle die Freien Ämter mit Brandschatzung verschonen, ferner sollen die Rädelsführer zur Bestrafung nach Bremgarten ausgeliefert. Der General gestand dem Landschreiber grollend zu, daß die Freien Ämter nicht besetzt würden, daß jedoch beim Rückmarsch des Ostcorps in Mellingen ein Kriegsgericht abgehalten werde. Nach Mellingen ausgeliefert wurde allerdings nur die Hälfte der Gefangenen. Werdmüller rückte erst am 1. Juli mit der Hauptsache heraus: Er verlangte von den Freien Ämtern eine Kriegskontribution von 3 Dublonen pro wehrfähigen Mann = 4800 Dublonen oder 28 800 Gulden. Nach hartem Ringen konnten die Vertreter der Fünf Katholischen Orte diese Summe auf 15 000 Gulden heruntermarkten. Der entsprechende Vertrag wurde am 4. Juli unterzeichnet. Am gleichen 4. Juli

vormittags wurde in Mellingen das angekündigte Kriegsgericht abgehalten: ein Todesurteil (an mitgebrachtem Luzerner) und zwei körperliche Züchtigungen, Rest Bußen. Vom 4. Juli nachmittags bis 8. Juli wurden anlässlich einer Konferenz der Sieben Alten Orte in Bremgarten die restlichen Gefangenen und die Ämter abgestraft. Delikte der Ämter waren: Besetzung von Bremgarten und Mellingen, Landtage zu Boswil, Muri und andernorts, Übereinkunft, kein fremdes Kriegsvolk ins Land zu lassen und Besetzung der Klöster Hermetschwil und Gnadenthal. Todesurteile und Körperstrafen erfolgten keine mehr, es wurden nur noch Bußen ausgefällt. Das Amt Muri hatte folgende Summen zu erlegen:

– Kriegskontribution	2625 Gulden
– Buße des Amtes	<u>600 Gulden</u>
	3225 Gulden

Damit kamen die Freien Ämter (18890 Gulden) und das Amt Muri (3225 Gulden) mit einem blauen Auge davon.

II. Die Herrschaft der Acht Alten Orte in den Oberen Freien Ämtern 1712–1798

1. Die Teilung der Freien Ämter 1712

Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts schwelte ein Streit zwischen dem Kloster St. Gallen und seinen mehrheitlich reformierten Untertanen im Toggenburg. Das von Schwyz vorgeschlagene Projekt einer «strategischen» Straße von Uznach nach Wattwil veranlaßte den doktrinären und harten Abt von St. Gallen (Leodegar Bürgisser), die Ausführung des Baus auf St. Galler-Seite mit Kostenfolge der Stadt Wattwil und dem Toggenburg aufzubürden. Die Toggenburger wehrten sich. Zürich und Bern stellten sich auf die Seite der rebellierenden Toggenburger. Abt Bürgisser, der sich im spanischen Erbfolgekrieg durch ein Bündnis mit Österreich bei den Eidgenossen verhaßt gemacht hatte, wurde schließlich doch von den katholischen Orten unterstützt. 1712 brach mit der Besetzung des Thurgaus und der Lande des Abts von St. Gallen durch die Orte Zürich und Bern der Krieg aus. Es folgte der Vorstoß bernischer und zürcherischer Truppen von Mellingen nach Süden («Staudenschlacht»), die Besetzung von Bremgarten und schließlich noch die Einnahme von Baden. Die ratlosen Regierungen von Luzern und Uri schlossen in Aarau am 18. Juli 1712 mit den Gegnern einen Frieden, wurden jedoch von der mobilisierten Untertanenschaft aufs

heftigste desavouiert. Der weitergeführte Krieg endete schließlich mit dem für die katholische Partei äußerst verlustreichen Gefecht auf dem Langelfeld nördlich von Villmergen (25. Juli 1712).

Am 11. August 1712 wurde in Aarau der endgültige Landfrieden geschlossen. Dieses die Machtverhältnisse in der Eidgenossenschaft wesentlich umgestaltende Instrument hatte auch für das Amt Muri entscheidende Bedeutung. Zürich und Bern sahen sich endlich in der Lage, den breiten trennenden Korridor von Gemeinen Herrschaften zwischen ihren Staatsgebieten auszuschalten. Aufgrund des Aarauer Friedensvertrages wurden im Oktober 1712 die Oberen Freien Ämter mit einer geraden, vom Galgen der hallwilschen Grafschaft Fahrwangen (Berner Staatsgebiet) zum Kirchturm von Unterlunkhofen (Gebiet unter Zürcher Oberhoheit) gezogenen Landmarch von den Unteren Freien Ämtern getrennt⁵⁰.

Während die Grafschaft Baden und die Unteren Freien Ämter nunmehr allein von Zürich, Bern und Glarus regiert und verwaltet wurden, setzten die Oberen Freien Ämter die Tradition der ehemaligen gesamten Freien Ämter fort. Zu den Regenten dieser Oberen Freien Ämter gesellte sich nun auch Bern, so daß die südliche Hälfte der Freien Ämter nunmehr den Acht Alten Orten unterstand.

Zu dieser Gemeinen Herrschaft der Acht Alten Orte gehörte seit 1712 auch das Amt Muri. Diese Herrschaft nahm 1798 mit dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft ihr Ende. Am 28. März 1798 erklärten die provisorischen Regierungen der eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden, Zug und Glarus die Oberen Freien Ämter für frei und ihrer Untertanenpflichten entbunden⁵¹.

*2. Die Herrschaft der Acht Alten Orte*⁵²

a) Herrschaftsspitze und Landesverwaltung

Seit 1712 unterstanden die Oberen Freien Ämter den Acht Alten Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden, Zug und Glarus, wobei das im Zweiten Villmergerkrieg neutral gebliebene Glarus seinen siebenten Teil der Einkünfte aus der Zeit vor 1712 beibehielt. Oberste Spitzen der Herrschaft waren die einzelnen souveränen Orte. Die vorletzte

50 StAG 4260, 60–65 v (Konzept).

51 Eid. Absch. VIII, 453 f.

52 Vgl. Karl Strebel, Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jahrhundert, in *Argovia* 52 (1940) 107 ff.

Herrschaftsspitze war die Tagsatzung, nunmehr Syndikat genannt. Da sich die katholischen Orte weigerten, ihre Syndikatsabgeordneten in das von den drei reformierten Ständen beherrschte Baden zu delegieren, wählten die gemeinen Eidgenossen Frauenfeld in der Gemeinen Herrschaft Thurgau als Tagungsort des Syndikats und der Jahresrechnungen der Acht Alten Orte. Die Aufgaben des Syndikats blieben die gleichen, wie sie vor 1712 von der Badener Tagsatzung erfüllt worden waren.

Auch das Verwaltungssystem änderte sich kaum: Der nicht residierende Landvogt der Oberen Freien Ämter wurde alle zwei Jahre in der offiziellen Reihenfolge von einem anderen regierenden Ort delegiert. Glarus stellte, wenn es an die Reihe kam, jeweils alle 14 Jahre in beiden Landvogteien den gleichen Landvogt, während alle 32 Jahre Zürich und Bern nacheinander die gleichen Amtleute in die beiden Landvogteien delegierten, so daß beide Gemeinen Herrschaften in regelmäßigen Abständen wieder unter einem Landvogt vereinigt waren.

In bezug auf die staatlichen Einrichtungen hatten allerdings die Oberen Freien Ämter anfänglich gewisse Schwierigkeiten zu überwinden. Da Bremgarten seit 1712 dem Regiment von Zürich, Bern und Glarus unterstand, verloren die Oberen Freien Ämter den direkten Zugang zu allen öffentlichen Einrichtungen der Zeit vor 1712 (landvögtliches Audienzhaus zum Engel, Kanzlei bzw. Landschreiberei in der Welismühle, Gefängnis, Landgerichtsplatz auf der Ebni usw.). Die obersten Gewalten in den beiden Landvogteien einigten sich schließlich «endgültig» darauf, daß die Einrichtungen des Landgerichts zu Bremgarten weiterhin von beiden Landvogteien benutzt werden sollten, obwohl sich die katholischen Orte noch jahrelang über den unwürdigen Zustand beklagten.

Wenn der Landvogt der Oberen Freien Ämter jedoch ein bloßes halbes Landgericht, das keine Todesstrafen auszusprechen hatte, einberief, tagte dieses an den Frevel- und Bußengerichtsorten in Hitzkirch (Gasthaus zum Engel), Meienberg («gewohntes audientzhuß») oder Muri «audientzhaus»), häufig jedoch immer noch in Bremgarten (Gasthäuser zum Engel, zum Hirschen, zum Löwen, zum Ochsen).

Des Archivs wegen blieben die Kanzleien beider Landvogteien in Bremgarten. Die Landschreiber der Oberen Freien Ämter saßen vorderhand weiterhin in der Welismühle.

Über die Oberamtleute (Landvogt und Landschreiber) brauchen wir nicht viele Worte zu verlieren. Das Einkommen des Landvogts schrumpfte auf ungefähr die Hälfte zusammen. Die Landschreiberei blieb vorerst bei den Zurlauben von Zug, wurde jedoch 1728 an die Lantwing von Zug und

1782 an die Müller von Zug übertragen. Die häufig minderjährigen Anwärter wurden durch Landschreiberei-Verwalter vertreten.

Das Corps der Amtsuntervögte reduzierte sich auf vier (Bettwil, Hitzkirch, Meienberg und Muri). – Die Oberamtleute der Oberen Freien Ämter benötigten auch einen eigenen Landläufer.

Auftritt und Huldigung veränderten sich nicht. Reformierten Landvögten mußte immer noch ein Luzerner Delegierter beigegeben werden, der dem Eid «unsere lieben Heiligen» beizufügen hatte.

b) Gerichtswesen

– Das Land- und Malefizgericht

Gleich wie in den Unteren Freien Ämtern stellen wir auch in den Oberen Freien Ämtern eine totale Veränderung der sozialen Zusammensetzung der Malefikanten fest: Unter den 83 erfaßten Malefikanten⁵³, die verurteilt wurden, stammten 44 aus den Oberen Freien Ämtern, 39 aus anderen Gegenden: Untere Freie Ämter (4), Eidgenossenschaft (20), Ausland (15)⁵⁴. Von diesen 83 Malefikanten wurden 22 (17 Männer und 5 Frauen) zum Tode verurteilt: 18 durch das Schwert, 3 durch den Strang und einer durch das Rad. 9 dieser «armen Menschen» waren Oberfreiämter. Von den nicht zum Tode verurteilten Malefikanten wurden 8 auf die französischen Galeeren und 5 in fremde Kriegsdienste verschickt. 28 wurden nach Prangerstehen, Auspeitschung, gelegentlicher Brandmarkung, fast durchwegs auf 101 Jahre aus den Freien Ämtern verbannt. Unter den 83 Delinquenten finden sich 8 Angehörige des Raumes der späteren Gemeinde Muri⁵⁵.

53 Leider sind die im StTG liegenden Rechnungen der Oberen Freien Ämter der ersten Hälfte des 18. Jhs. lückenhaft, so daß nur von «erfaßten» Malefikanten gesprochen werden kann.

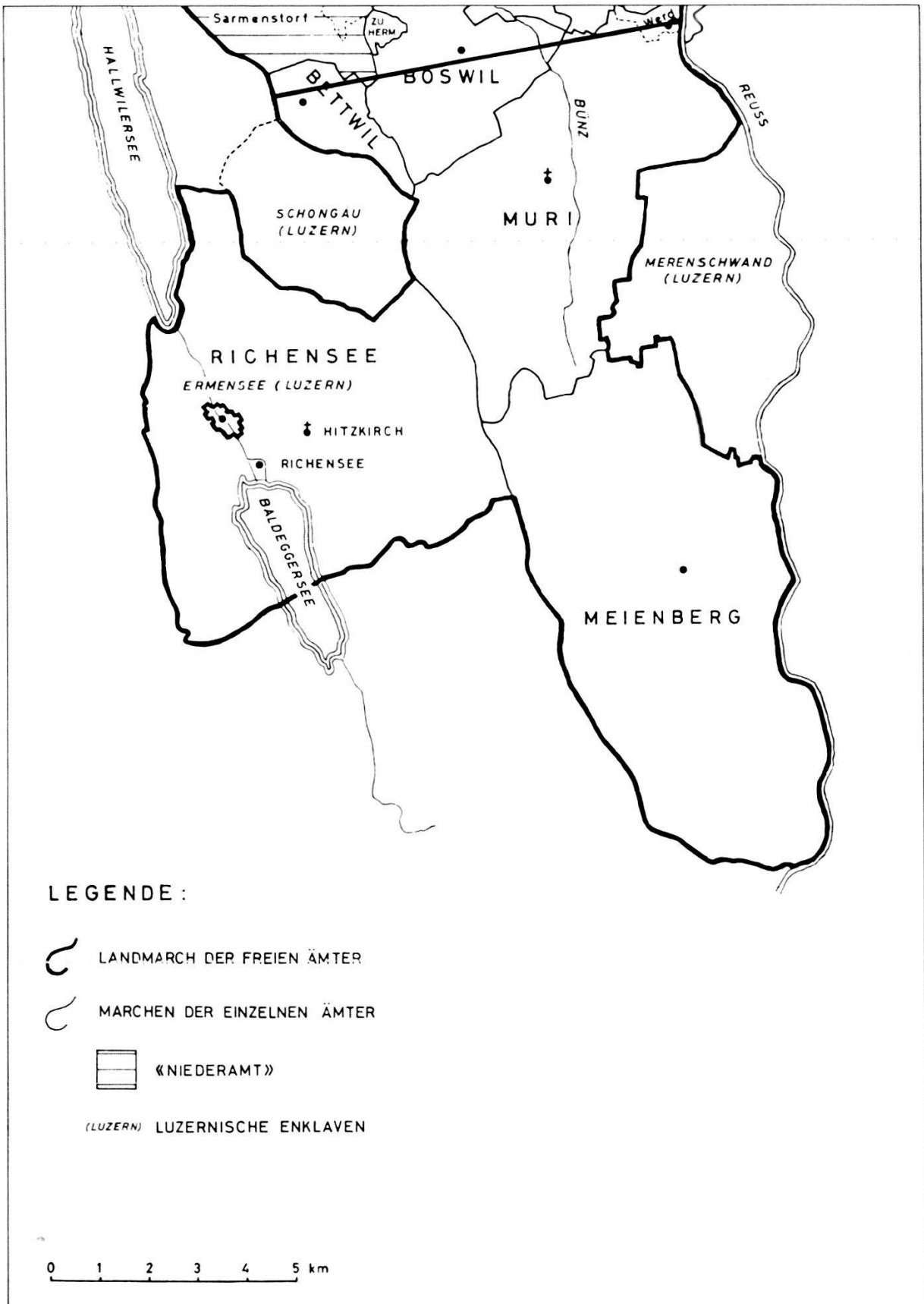
54 Mit rund 62 Diebstählen (74,7%), 6 Gewaltverbrechen (Mord/Kindsmord 7,2%) und 3 Vergehen gegen die Ehe (Poligamie/Ehebruch 3,6%) ist der Fächer der Delikte mit 71 (85,5%) schon fast erschöpft.

55 – 1733 August 12. Es wurde der 15½jährige Hans Joggle Sikust aus dem Dorf Muri wegen Diebstählen mit dem Schwert gerichtet (StAG 4270).

– 1733 August 12. Maria Barbara Wyniger, Seilers, aus dem Dorf Muri, die dem Hans Joggli Sikust Unterschluß gegeben hatte, wurde verurteilt, dieser Enthauptung beizuwohnen und am folgenden Sonntag (16. August) eine Stunde in der Trülle zu Muri zuzubringen (StAG 4270).

– 1740 Juli 15. Wegen «Christoffelbetten, Creutzwägsitzen, Alraunen- und Schatzgreberey» wurde Antoni Waltenspüehl, Rechenmachers, im Wey, nach Rutenschlägen auf 101 Jahre aus den beiden Freien Ämtern verbannt (StAG 4270).

– 1756 Juli 19. Wegen Diebstählen wurde der 35jährige Niclaus Laubi aus dem Wey mit



Karte 7. Die Oberen Freien Ämter 1712–1798

– Das Frevelgericht

Nach 1712 lief das landesherrliche Frevel- und Bußengericht im gewohnten Rahmen weiter. Das Frevelgericht tagte je zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Landvogts in Hitzkirch, Meienberg und Muri. Wie bisher bildeten Schlag- und Schelthändel und die Ahndung von Vergehen gegen die obrigkeitlichen Gebote das «tägliche Brot» dieses Gerichtstyps.

– Gesetzgebung

Der Stand der obrigkeitlichen Gesetzesmaterie der Zeit vor 1712 veränderte sich im 18. Jahrhundert nur unwesentlich. Beweis dafür ist die Tatsache, daß die offiziöse Freiämter «Gesetzessammlung» Leu von 1641/42 bis kurz vor 1798 in den Oberen und Unteren Freien Ämtern immer wieder abgeschrieben wurden.

Dagegen lief die Mandatenproduktion in der Oberen Freien Ämtern mit gleicher Intensität weiter (Getreidehandel, Bettlerwesen usw.).

c) Militärwesen⁵⁶

1712 war die Mannschaft der Freien Ämter entwaffnet worden. Für die Unteren Freien Ämter blieb es bei dieser Maßnahme. In den Oberen Freien Ämtern wurde diese Anordnung jedoch halbherzig rückgängig gemacht.

In dieser Gemeinen Vogtei lebte die Tradition des Landshauptmanns, mehr oder weniger mit dem Amt des Landschreibers verbunden, auch nach 1712 weiter. Da die Landschreiber Zuger Bürger waren, gingen militärische Begehren stets vom Stande Zug aus.

1758 drängte Zug anlässlich einer katholischen Tagsatzung darauf, die Untertanen im Sarganserland und in den Oberen Freien Ämtern wieder zu

dem Schwert gerichtet (StAG 4271).

– 1756 September 27. Wegen Diebstählen wurde Fridle Gittis, Eselkrämers Sohn, aus der Egg, an den Pranger gestellt, mit Ruten ausgestrichen und auf 101 Jahre aus den Freien Ämtern verbannt (StAG 4271).

– 1759 September 25. Wegen Diebstählen wurde Joggle Meyer genannt Stricker aus dem Dorf Muri an den Pranger gestellt, mit Ruten ausgestrichen und auf 101 Jahre aus den Oberen Freien Ämtern verbannt.

– 1774/75. Vermutlich wegen Diebstahl wurde Pater Giggi aus dem Dorf Muri mit Ruten ausgestrichen und mit seiner Frau 25 Jahre aus den Freien Ämtern verbannt (StTG 7029).

– 1781 November 17. Wegen Diebstahl wurde Meinrad Meyer aus der Egg für 6 Jahre in spanische oder neapolitanische Kriegsdienste verschickt (StAG 4271).

⁵⁶ StAG 2353; 4276 Militärwesen.

bewaffnen und das Exercitium einzuführen. Bis 1762 fand sich jedoch keine Mehrheit der katholischen Orte, die einer offenen Wiederbewaffnung der Oberen Freien Ämter zugestimmt hätte.

Nachdem Landshauptmann Landwing schon 1771 festgestellt hatte, daß das Militärwesen in den Oberen Freien Ämtern sehr im argen liege, wurde er 1772 beauftragt, ein Organisationsprojekt auszuarbeiten. Er stellte fest, daß die Landvogtei der Oberen Freien Ämter 1773 2046 wehrbare Männer aufwies (Ämter Meienberg 720, Hitzkirch 620, Muri 666, Bettwil 40). Landwing schlug vor, diese Mannschaft in drei Bataillonen zu formieren:

1. Ein Freibataillon (2 Feldjägerkompanien zu Pferd und zu Fuß, 4 Füsilierkompanien) aus jungen Jahrgängen
2. Ein Füsilierbataillon (2 Feldjägerkompanien zu Fuß, 4 Füsilsierkompanien) aus tüchtigen Männern aller Jahrgänge
3. Ein Pannerbataillon (4 Kompanien) aus weniger tüchtigen Männern.

Dazu kamen im Freibataillon noch 2 Feldstücke mit 2 Stuckoffizieren, 4 Stuckmeistern und 8 Stuckknechten.

Die Rekrutierung war wie folgt vorgesehen (siehe Tabelle 9).

Das Projekt scheiterte schließlich an dem Faktum, daß in allen achtörtigen Gemeinen Herrschaften eine neue Militärordnung hätte eingeführt werden müssen.

Tabelle 9: Vorgesehene Rekrutierung der drei Oberfreiämter Bataillone

Ämter	Dragoner	Freibataillon	Füsilierbataillon	Pannerbataillon
Meienberg	20	168	152	144
Muri	18	162	152	144
Hitzkirch	16	144	130	122
Bettwil	–	6	6	–
	54	480	440	410

Quelle: StAG 4276 Militärwesen.

d) Reichsboden

1783 entstand Streit zwischen dem Kloster Muri und dem Landvogteiamt der Oberen Freien Ämter um den «Reichsboden» im Amt Muri, den die Landstraßen begleitenden unbebauten Landstreifen. Dieser Zwist wurde vor dem Forum der Frauenfelder Tagsatzung ausgetragen. Der Kanzler des Klosters argumentierte mit dem sogenannten Stiftungsbrief vom 1027 («Testament Bischof Wernhers»), mit dem eidgenössischen Schutz- und Schirmbrief von 1431 und mit der Öffnung von 1568 und ersuchte die

Tagsatzung, die Rechte des Klosters als Grundeigentümer und Niedergerechtsherr zu schützen. Die Tagsatzung beauftragte den Landvogt, das nächstemal über dieses Thema zu referieren. Anlässlich der Jahrrechnung von 1784 referierten die Gesandten von Zürich, daß dem Kloster Muri nichts zustehe als die Ziviljustiz über Privatland. Falls auf Reichsboden mit obrigkeitlicher Bewilligung gebaut werde, falle dieses Gebiet automatisch unter die Ziviljustiz. Die katholische Mehrheit der regierenden Orte war einmütig für den Schutz der «Rechte» des Klosters. 1785 wurde in diesem Sinne beschlossen⁵⁷.

57 StAG 2358, 1783 § 64, 1784 § 58, 1785 § 62, 1786 § 65. Druck: Eidg. Absch. VIII 444 Nrn. 73–76.